

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Schick-Ronto Hannover Str. 576/13
Giro-Konto Bank der Arbeiter und
Angestellten, Berlin S 14, 25alfr. 65

Abonnementpreis durch Boten oder Post vierteljährlich 2,25 RM. Einzelnummer 50 Pfg.
Anzeigenpreis: Die 25 Millimeter breite Millimeterzeile oder deren Raum 25 Pfg.



Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Limberg, Essen. Druck: G. Hansmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum i. W., Biemelhauer Straße 38/42

Telefon-Nummern: 4300, 4301
Telegraph: Ulfverband Bochum

An die Verbandsmitglieder!

Die 25. Generalversammlung hat vom 4. bis 8. Juli in Saarbrücken getagt und wichtige Beschlüsse auch in bezug auf das Statut gefaßt. Die Zusammenfassung des Vorstandes ist im allgemeinen dieselbe geblieben, nur wurde die Unterscheidung zwischen engerem und Gesamtvorstand beseitigt. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen hat die Generalversammlung die Verbandsleitung gewählt und jetzt sich diese jetzt folgendermaßen zusammen:

- Geschäftsführender Vorstand:**
- Hufemann, Friedrich, Vorsitzende.
 - Walz, Hermann, Kassierer.
- Beisitzer:**
- Baake, August
 - Borgschulze, Karl
 - Marinowski, Albert
 - Schmidt, August
 - Bloch, Julius, Essen-Borbeck
 - Drescher, Rich., Buer-Hassel
 - Heinig, Paul, Radbod
 - Kleine, Friedrich, Sterkrade
 - Lübbe, Karl, Eichlinghofen
 - Babel, Isidor, Dortmund
 - Ständcke, Emil, Wittingdortmund
 - Werner, Fritz, Wattencheid
- Beisitzer:**
- Rumpf, Karl, Wattencheid
 - Mechtenberg, Wilhelm, Altenesson
 - Nieland, Emil, Sprochhövel
 - Rüßmann, Gustav, Annen

- Kontrollausschuß:**
- Heß, Gustav, Essen-Bergeborbeck
 - Agatha, Emil, Stodum
 - Rauermann, Wilhelm, Langendreer
 - Ruschke, Oswald, Hahndorf (Kr. Goslar)
 - Leiber, Ludwig, Martadorf (Kr. Aachen)
 - Montag, Karl, Bad Grund (Harz)
 - Sattler, Heinrich, Oberndorf (Kr. Weßlar)

- Stellvertreter des Kontrollausschusses:**
- Arbes, Josef, Schmidthorst b. Hamborn
 - Babucke, Heinrich, Dortmund
 - Stein, Karl, Weitmar
 - Schmelzing, Robert, Vintfort
 - Kurz, Fritz, Castrop-Rauxel
 - Piß, Ludwig, Dudweiler (Saar)
 - Rogler, Johann, Marienstein (Bayern)

- Beirat:**
- Kerge, Wilhelm, Behlen b. Birkelburg
 - Trenkel, Albert, Bleicherode
 - Günther, H., Draschwitz
 - Hänchen, Max, Senftenberg
 - Rudolph, Karl, Ober-Altwasser
 - Deubner, Christian, Laurenburg
 - Schöttel, Kaver, Benzberg
 - Stahl, Johann, Brühl
 - Schmidt, Michael, Ensdorf (Saar)
 - Herrmann, Paul, Gainsdorf

- Stellvertreter des Beirats:**
- Fahlbusch, Gustav, Boteloh
 - Jordan, Martin, Ehlen
 - Seidl, Franz, Altenesson
 - Walter, Gustav, Ziebingen
 - Hermly, Johann, Hindenburg
 - Gerhartz, Johann, Weyen
 - Gutmann, Wilhelm, Kochendorf
 - Wahmuth, Wilhelm, Wsdorf
 - Glab, Nikolaus, Saarwellingen
 - Bormann, Ernst, Delsnitz

Redaktion: Limberg, Heinrich, Essen.

Der Kontrollausschuß hat sich sofort konstituiert und den Kameraden Wilhelm Rauermann, Langendreer, Stiffrade 32 als Vorsitzenden und den Kameraden Emil Agatha, Stodum b. Bochum, Nordstr. 92, als Stellvertreter gewählt. Alle Beschwerden über den Vorstand und gegen seine Beschlüsse sind nach § 39 Abs. 3 des neuen Statuts innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbefehdes beim Kameraden Wilhelm Rauermann einzureichen.

Kameraden! Die diesjährige Generalversammlung liegt nun hinter uns und hat ihre Beschlüsse in sehr vielen Fällen einmütig, mindestens aber mit einer großen Mehrheit, gefaßt. Es kann ruhig gesagt werden, daß die Generalversammlung auf einer guten Höhe stand und die Aufgaben, vor die sie gestellt war, in kluger Weise erfüllt hat. Das Verbandsstatut ist nach den verschiedensten Richtungen hin abgeändert worden. Die Beiträge sind geändert, ebenso ist eine Änderung der Unterstützungssätze vorgelegen. Das Statut wird am 3. Oktober d. J. in Kraft treten. In einer der nächsten Nummern der „Bergarbeiter-Ztg.“ werden diejenigen Paragraphen des Statuts veröffentlicht,

die eine Änderung erfahren haben. Da eine Drucklegung des gesamten Statuts für alle Mitglieder nicht beabsichtigt ist, so tut jedes Mitglied gut, die abgeänderten Bestimmungen, soweit sie in der „Bergarb.-Ztg.“ veröffentlicht werden, auszuscheiden und seinem Statut einzuverleihen. Für die Funktionäre werden bis zum 3. Oktober noch besondere Anweisungen herausgegeben, um so eine glatte Infraktsetzung der neuen Statutbestimmungen vorzubereiten und durchzuführen.

Die Generalversammlung hat in bezug auf unsere Wirtschafts- und Lohnpolitik sowie auf dem Gebiete der Fragen der Sozialpolitik, des Bergarbeiter-schutzes, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsnachweise Beschlüsse gefaßt, deren Durchführung Aufgabe des Vorstandes sein wird. Der Vorstand wird aber die Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse nicht ermöglichen können, wenn er nicht getragen ist vom Vertrauen der Mitglieder und wenn nicht alle Mitglieder und besonders unsere Funktionäre, bemüht sind, dem Verband neue Kräfte zuzuführen und den Einfluß unserer Organisation immer mehr und mehr zu stärken. Die neugewählte Verbandsleitung wird im Sinne der Generalversammlungsbeschlüsse und des Statuts die Geschäfte führen und alles tun, was nur in ihren Kräften steht, um den Verband vorwärts zu bringen. Der Vorstand erwartet aber, daß er in diesem Bestreben durch einiges und geschlossenes Zusammenstehen aller Mitglieder unterstützt wird und daß so in gemeinsamer Arbeit die Organisation gestärkt und die Beschlüsse der Generalversammlung durchgeführt werden.

Mit Glück auf!
Der Vorstandsvorsitzende, J. A.: Fr. Hufemann.

Ein Markstein!

Das war eine große, schöne Tagung! In einem vom Deutschen Reich noch für neun Jahre abgetrennten Teil Deutschlands, dessen frühere preussische Staatsgruben jetzt unter französischer Verwaltung stehen, tagte unsere 25. Generalversammlung, den Saarkameraden zuliebe, dem Saarland, dem deutschen Volke und der ganzen Welt gegenüber zum Bekennnis:

Das Saarland und sein Volk sind deutsch und wollen deutsch bleiben! Solange man im Namen des Völkervertriebes Land und Volk von Deutschland trennt, verlangt das Saarvolk und verlangen insbesondere die Saarbergarbeiter, daß man sie wirtschaftlich und sozialrechtlich nicht schlechter stellt als die Arbeiter in Deutschland stehen! Darüber hinaus sollte im Interesse des Völkervertriebes die Abtrennung des Saarlandes und die Wegnahme der Saargruben nicht bis 1935 dauern! Daß auch nur ein nennenswerter Teil der Saarbevölkerung sich bei der Abtrennung für Frankreich erklären würde, daran glaubt heute wohl kein Mensch mehr. Im Interesse der Völkerverständigung läge also ein vorzeitiger Verzicht Frankreichs und des Völkerbundes auf das Saargebiet auch angesichts der Tatsache, daß die französische Kohlenproduktion den Friedensstand längst überschritten hat, sollte der Verzicht nicht schwer sein.

Der Auftakt zur Generalversammlung, eine großartige Massendemonstration der Saarbergarbeiter, wurde von uns schon kurz geschilbert. Die praktischen Arbeiten der Generalversammlung selbst sind aus dem Bericht ersichtlich, ausführlicher finden ihn unsere Kameraden in dem in Kürze erscheinenden Protokoll niedergelegt. Wir wollen sie aber trotzdem hier kurz würdigen.

Das Gesetzbuch der Organisation, das Statut, wurde zeitgemäßen Änderungen unterzogen. Der Grundsatz: Wochenbeitrag gleich achten Teil des Schichtverdienstes, wurde im Statut festgelegt. Der Beitrag beginnt mit 20 Pfg. bei einem Schichtverdienst bis 1,80 RM. und steigt bis 1,50 RM. bei einem Schichtverdienst von 11,21—12,00 RM. Invaliden zahlen einen Beitrag von 10 bis 20 Pfg. je nach den in den verschiedenen Bezirken gezahlten Renten.

Die Unterstützungen für Krankheiten und Sterbefälle zu befeitigen lehnte die Generalversammlung mit großer Mehrheit ab. Somit wurden die Veränderungen entsprechend revidiert. Eine ganz knappe Mehrheit sprach sich entgegen der Statutvorlage dafür aus, den Bezirken 20 statt 15 Prozent der Beiträge zu lassen. Die Sicherungen gegen Verbandsverhinderung: zweijährige Mitgliedschaft und der Beschluß der Gießer-Generalarbeitung gegen Zellenbauer wurden aufrecht erhalten.

Zum Vorstandsbericht war die Debatte recht eingehend. Ernsthafte Einwände gegen die Arbeit der Verbandsleitung, die ihre Stellung hätten erschüttern können, wurden nicht gemacht. Zum Teil war die Kritik sachlich, auch da, wo sie die Abhängigkeit der Vorstandsarbeit von den vorhandenen Wirtschafts- und Machtverhältnissen falsch einschätzte. Das Zurückgreifen auf die Verhältnisse vor der Dresdener Generalversammlung, den Kampflampf usw. war nicht am Platze. Die kommunistisch inspirierte Kritik war, wie immer, sachlich unbegründet, in der Form war sie, wie wir gern feststellen, im großen und ganzen kameradschaftlich. Die Entschlebung Jung u. Gen., mindestens 150 Druckseiten lang, war natürlich nicht auf dem eigenen Beut der oppositionellen Kameraden gemachten, ihr Stil, ihre Gliederung und Länge verriet die Herkunft aus der Gewerkschafts- oder kommunistischen Partei. Die in der Entschlebung gegen den Verbandsvorstand erhobenen Vorwürfe sind die altbekanntesten: Der Vorstand hat auf allen Gebieten seiner Tätigkeit, wirtschaftlich, in nationalem wie in internationalem Rahmen, verjagt und die Ursache dieses Verjagens liegt in seiner Gesamtmeinung zum kapitalistischen Staat und in der dadurch bedingten arbeitsgemeinschaftlichen Politik. Aus dieser Einstellung heraus hat der Vorstand nicht die Siebenstundenschicht zum Kampfgegenstand gemacht und auch nicht den englischen Konflikt 1925 und jetzt im Mai benutzt, um den Kampf in Deutschland zu proklamieren. Dieser Kritik im Antrag stehen dann aber auch Forderungen, also die Versuche des Besser-machens, gegenüber. Da soll der Verbandsvorstand Kämpfe um Lohnhöhung und Arbeitszeitverkürzung organisieren, damit die gesamten deutschen Berg-, Metall-, Arbeiter und Eisenbahner gemeinsam in solche Kämpfe eintreten. Der Vorstand soll einen scharfen Kampf führen für einen einheitlichen Bergarbeiterverband in Deutschland. Insbesondere ist gegen die Führer des christlichen Gewerkschafts, der Polen und der Hirsch-Wanderer, die die Einheit nicht wollen, eine klare

Abgrenzung durchzuführen. Deren die Kapitalisten stützende Verhalten ist bei jeder Gelegenheit vor der breiten Masse der Arbeiterschaft klarzulegen und ihre Vertreter zu brandmarken. In einer planmäßigen Propagandakampagne ist den Bergarbeitern zum Bewußtsein zu bringen, daß nur der Bergarbeiterverband Deutschlands die wirtschaftliche Interessenvertretung der gesamten deutschen Bergarbeiter ist.

Die Hemmnisse, die in den wirtschaftlichen, den Organisationsverhältnissen liegen, sehen diese Kritiker nicht, sie sehen sie auch nicht, wenn sie fordern: „Ein planmäßiger aktiver Kampf unter Einsetzung aller gewerkschaftlichen Machtmittel muß geführt werden gegen die Belegschaftslegung und die Arbeitslosigkeit im Bergbau. Die wirksamste Bekämpfung der Belegschaftslegung und der Arbeitslosigkeit ist der Kampf für unentgeltliche Verstaatlichung des gesamten Bergbaues und die Regelung der Produktion durch die Gewerkschaften und Betriebsräte. Darum erhebt die Generalversammlung die Forderung nach Verstaatlichung des Bergbaues und beauftragt den Vorstand, mit aller Kraft und allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Arbeitermassen für diese Forderung zu mobilisieren und sie durchzusetzen.“

Die Gewerkschaften und die hinter ihnen stehenden politischen Kräfte sind nicht machtlos, wenn es gilt, das äußerste Elend von den Arbeitern fernzuhalten. Auf dem Gebiete der Sozialpolitik sind ihre Erfolge sehr ansehnlich. Wie würde es aber bei einem Kampf „mit allen Mitteln“ für die Sozialisierung sein? Die 14 1/2 Millionen Stimmen beim Volksentscheid sind ein guter Erfolg, zumal davon rund 5 Millionen Stimmen von Bürgerlichen herührten. Aber glaubt jemand, daß ein Volksentscheid über entschädigungslose Enteignung der Belegschaften möglich oder erfolgreich wäre? Beauftragen könnte die Generalversammlung den Vorstand wohl, diese Verstaatlichung „durchzusetzen“, aber mit diesem Auftrag wäre die „Durchsetzung“ noch lange nicht garantiert. Wir arbeiten für den Gedanken der Sozialisierung, wir rütteln die Massen auf, um ihnen das Verständnis für Notwendigkeit und Möglichkeit der sozialistischen Gemeinwirtschaft begründlich zu machen. Aber für einen Kampf mit allen Mitteln, um diese Sozialisierung des Bergbaues durchzuführen, wollen wir uns doch lieber eine etwas günstigere Zeit aussuchen.

Einzelne Anträge der kommunistischen Opposition vereinigten 25 bis 30 Stimmen auf sich, bei der Vorstandswahl waren die Höchststimmern für diese Gruppe ähnlich, aber „waidrecht“ waren von diesen Kameraden anscheinend nur die 14, die dem alten Vorstand die Entlastung für seine Geschäftsführung verweigerten. Und selbst von diesen 14, hoffen wir, sind noch nicht alle für die Gedanken gegenüber Gewerkschaftspolitik verloren, so wie wir sie sehen müssen. Aufemarm hat zum Schluß mit Recht einen verböhlischen Ton gegen diese Kameraden angeschlagen, weil wir alle, die guten Willens sind, für die Arbeit im Verbands gewinnen und behalten möchten. Voraussetzung, von der es kein Abgehen gibt, ist natürlich: Achtung der Bestimmungen, die für den Verband und seine Mitglieder demokratisch festgelegt werden, Kameradschaftlichkeit auch bei Meinungsverschiedenheiten und demzufolge im geistigen Kampf untereinander keine Gassenmanieren.

Die weiteren Arbeiten der Generalversammlung standen nach Referaten und Diskussionen auf einer beachtenswerten Höhe. Kurz, knapp, sachlich und doch erschöpfend waren die Vorträge über Sozialpolitik, Arbeitslosenfrage und Bergarbeiter-schutz, die Debatte zu allen Vorträgen zeigte den guten Willen, das Beste auf diesen Gebieten zu erkämpfen, wenn auch die Meinungen über die Wege zum Ziel manchmal erheblich auseinandergingen. Das Referat Dr. Singsheimers wurde durch keine Debatte beeinträchtigt. Die beste, sachlichste Debatte hätte mit ihrer Ablehnung auf Kleinigkeiten eine Beeinträchtigung des glänzenden Referats gebracht und deshalb war der Verzicht auf die Debatte eine kluge Tat, zumal sich sicherlich manche Delegierten über Einzelfragen auf dem Gebiete des Tarifwesens gern ausgesprochen hätten.

Zu den Fragen der Wirtschaft, der Konzentration im Kohlenbergbau, der internationalen Kohlenkrise nahm die Generalversammlung durch verschiedene Entschleubungen Stellung, in denen die Einstellung der Unternehmer bekämpft, unsere Auffassung in diesen Fragen dargelegt und die Notwendigkeit eines starken Bergbauunternehmensverbandes sowie der internationalen Regelung der Kohlenfrage auseinandergesetzt wird.

Wenn auch das preussische Ministerium für Handel und Gewerbe, das Reichsarbeits- und das Reichswirtschaftsministerium „nicht in der Lage“ waren, Vertreter zu unserer Generalversammlung zu entsenden, so werden sie doch aus den an ihre Adresse gerichteten Entschleubungen erfahren, was wir fordern im Interesse der deutschen Bergarbeiter, und sie werden sich hoffentlich nicht der Einsicht verschließen, daß die Forderungen berechtigt und durchführbar sind. Wenn wir auch von der Saarregierung und der französischen Bergverwaltung dasselbe erwarten dürften in den Forderungen, die an ihre Adresse gerichtet sind, so wäre das nicht nur im Interesse unserer Saarkameraden, sondern auch in dem der Völkerverständigung sehr zu begrüßen.

Ein Wort noch zu den festlichen Veranstaltungen, die unsere Kameraden an der Saar der Generalversammlung boten. Der Festakt am Eröffnungstag verlief ausgezeichnet, Künstler und Künstlerinnen, Arbeiterjünger und Arbeiterjugend gestalteten das Programm zu einem nach jeder Richtung gelungenen. Und die Krönung des Abends: ein Nachtfeuerwerk an der Saar, vor und auf dem Winterberg! So etwas wurde noch keiner Generalversammlung geboten und dürfte auch nicht leicht wieder geboten werden. Aber unsere 25. Generalversammlung durfte und die an der Saar sollte in dieser Hinsicht ein wenig den nächstern Rahmen sonstiger Generalversammlungen überschreiten. In einem anderen Abend machte die Generalversammlung einen Ausflug zum Ohrental, an den Späherer Höhen vorbei zu einem Berglokal, wohin die Saarbezirksleitung zu einem Glase Bier eingeladen hatte. Die Stunden, die hier die Delegierten mit den Saarkameraden und den ausländischen Gästen verlebten, werden ihnen in angenehmer Erinnerung bleiben. Auch die Abmintonen kamen auf ihre Rechnung, sie bekamen Milch statt Bier in ihre Krüge.

Zum Schluß der Tagung hatte der Vorstand beantragt, daß die Delegierten mit Saarkameraden und einer Reichsbannertruppe aus dem Saargebiet nach Winterbrück fahren und die Strecke von dort bis Königswinter zu Schiff zurücklegen. Auch diese Stunden, den schönsten unseres herrlichen Rheins hinunter, werden für manchen Kameraden eine Erinnerung fürs Leben bleiben.

Nach jeder Richtung gesehen, war die Generalversammlung in Saarbrücken eine wohlgelungene Tagung. Sie leistete eracht und, wie wir hoffen, in ihrer Auswirkung für die Bergarbeiter fruchtbarste Arbeit. Fruchtbar wird diese Arbeit sein, wenn nicht nur die Delegierten den Geist der Generalversammlung in die Kreise der Mitglieder tragen, sondern wenn auch alle Mitglieder sich mehr noch als bisher in den Dienst der Arbeit für den Verband stellen. Nur wenn wir einen großen und starken Verband haben, können wir schaffen, was unsere Aufgabe ist:

Brod und Freiheit für den Bergmannsstand!

25. General-Versammlung des Bergarbeiterverbandes.

II.

Die Debatte zur

Statutänderung

dreht sich vorwiegend um die Frage, ob den Bezirksklassen 15 oder 20 Prozent des Beitrags bleiben sollen, ferner um die Frage der aus dem Verband Ausgeschlossenen. Die kommunistisch eingestellten Kameraden verlangen vor allen Dingen, daß die Bestimmung aufgehoben werden soll, monatsweise Mitgliedschaft zur Bekleidung von Funktionsstellen erforderlich ist. Andere Anträge verlangen Abbau der Krankenunterstützung zugunsten der Streikunterstützung.

Susemann bringt zum Schluß noch die Bedenken gegen eine Reihe von Anträgen zum Ausdruck.

Die Mittwochsführung

beginnt mit dem Schlußwort Wittners zur Statutänderung. In der Abstimmung werden eine Anzahl kommunistisch inspirierter Anträge abgelehnt, die Bezirksbergleitung auf 20 statt, wie in der Vorlage, auf 15 Prozent festsetzt, sonst aber die Vorlage ziemlich unverändert in der Schlussabstimmung mit 118 gegen 31 Stimmen angenommen.

Dann folgt das Referat von Martmüller über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis.

Er führt aus:

Die Millionenziffern der Arbeitslosen erklären das große Interesse für diese Frage. Vor dem Kriege hatten wir in Deutschland nur eine Arbeitslosenversicherung durch die Gewerkschaften, außerdem in einigen Städten Versuche zur Lösung dieser Frage, bei denen aber nicht viel herauskam. Erst nach Kriegsende wurde die Arbeitslosenversicherung als Aufgabe von Reich, Staat und Gemeinden. Seit 1. Januar 1924 ist die Fürsorge zu einem erheblichen Teile mit aufgebaut auf der Beitragszahlung der Unternehmer und Arbeitnehmer. Entwürfe zur Arbeitslosenversicherung, die 1920 und 1923 vorlagen, wurden nicht erledigt. Weil mit Verabschiedung des neuen Entwurfes vor Jahresende nicht zu rechnen ist, wurden die bisherigen Bestimmungen über die Erhöhung der Unterstützung und die Unterstützung der Kurzarbeiter bis Jahresende verlängert.

Dem neuen Entwurf in seiner jetzigen Fassung können die Gewerkschaften nicht zustimmen, während die Unternehmer noch weitere Verschlechterungen verlangen. Das Gesetz will im allgemeinen an die Stelle der Fürsorge die reine Versicherung setzen. Versicherungsträger sollen sein die Arbeitslosenklassen, die in Verbindung mit den Landesarbeitsämtern stehen, darüber die Reichsarbeitslosenklassen in Verbindung mit dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung. Auch örtlich ist die Verbindung mit den Arbeitsnachweisämtern vorgesehen. Zu bekämpfen ist, daß der Entwurf die Landarbeiter zum größten Teil von der Versicherung ausschließt. Das ist falsch, weil es auch in der Landwirtschaft Arbeitslose gibt, es widerspricht aber vor allem dem Grundgedanken der Solidarität in einer solchen wichtigen Frage. Falsch ist auch, daß die Angestellten mit einem Gehalt von mehr als 2700 Mk. von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen. Die Arbeitslosigkeit trifft heute in hohem Maße auch die Angestellten und wenn ein Angestellter mit mehr als 2700 Mk. Gehalt arbeitslos wird, darf man ihn nicht der Fürsorge anheimfallen lassen.

Sir müssen weiter verlangen, daß ein Rechtsanspruch auf die Leistung gegeben wird. Das tut der Entwurf nicht, denn er bestimmt: Wenn die Beiträge nicht mehr ausreichen für die Leistung, soll das Reich Darlehen, aber keine Zuschüsse geben. In diesen Fällen soll dann nur Unterstützung gegeben werden an Arbeitslose, die nach den Bestimmungen der Fürsorge bedürftig sind. Bei erheblicher Arbeitslosigkeit würde dieser Zustand immer eintreten. Wir verlangen, daß jede Krümmung der Bedürftigkeit fortfällt, durch die Beitragszahlung muß ein voller Rechtsanspruch erworben werden.

Der Entwurf sieht weiter vor, daß Zahlungen von Entschädigungen bei der Entlassung voll angedreht werden. Das ist eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes, denn Entschädigungen z. B. aus dem Betriebsratsgesetz werden heute auch dann gezahlt, wenn der Arbeiter sofort andere Arbeit findet. Eine weitere gefährliche Bestimmung des Entwurfes ist die, daß Unterstützung nicht gewährt werden soll, wenn die Arbeitslosigkeit wesentlich auf Streik oder Ausperrung zurückzuführen ist. Wir verlangen keine Unterstützung der Streikenden, aber wenn durch Streik oder Ausperrung andere Berufsleute in Mitleidenschaft gezogen werden, müssen die betroffenen Arbeiter Unterstützung bekommen. Antwoortlichkeit und Parteizugehörigkeit im Entwurf gegenüber dem heutigen Zustand verschlechtert auch dagegen erheben wir Einspruch.

Die Unterstützungsätze sind heute einheitlich, nur gewährt nach Wirtschaftsgebieten und Distrikten. Sie sollen nach dem Entwurf in einem bestimmten Verhältnis zum Lohn stehen. Im Grunde sind wir damit einverstanden. Bei dem heutigen System kann es vorkommen, daß die Unterstützung niedrige Löhne erreicht. Die Unternehmer haben aus solchen Umständen heftige Angriffe gegen die Arbeitslosenversicherung gemacht. Die Unternehmer im Ruhrgebiet gingen sogar so weit, in einer Eingabe zu behaupten, daß die Arbeitslosenversicherung den Arbeitwillen herabsenke. Es wurden einige Fälle angeführt, in denen Arbeiter auf ihre Entlassung hingearbeitet haben sollten, um zu der höheren Arbeitslosenversicherung zu kommen. Die höchste Unterstützung beträgt heute 24 Mk., die Behauptung der Unternehmer läßt also einen Schluß zu auf die Erbschaftlichkeit der Löhne. Einige von den Unternehmern angeführte Fälle wurden von uns nachgeprüft und es ergab sich, daß sie der Wahrheit nicht entsprechen.

Die Vorwegnahme einer Zwischenlösung, monatsweise die Zahlung der Unterstützung auf Grund von Lohnverlusten erfolgen sollte, ist geächtet. Bei den Beratungen im Reichswirtschaftsrat wollten die Unternehmer die höchste Lohnklasse nach erheblichem Widerstand halten. Nach dem Entwurf sollen von den Löhnen 40 Prozent als Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, für jedes Familienmitglied 5 Prozent, im Durchschnitt 60 Prozent. Wir verlangen 50 Prozent Hauptunterstützung, die Unternehmer 30 Prozent. Wir wünschen außerdem eine Erhöhung der Höchstgrenze auf 30 Prozent. Wir verlangen, wir müssen auch die Einbeziehung der Kurzarbeiterunterstützung in den Entwurf verlangen. Es kann möglich sein, daß dadurch manche Unterstützten vorübergehend in die Lage versetzt wird, seinen notwendigen Lebensbedarf vorübergehend aufrecht zu erhalten, aber trotzdem ist bei der Rat der Kurzarbeiter diese Einbeziehung notwendig. Die Frage der Selbstverwaltung ist bei dem Entwurf in keiner Weise, für ihre Durchsetzung werden sich die Gewerkschaften energig einsetzen müssen.

Nach Verlesung einiger Anträge zu dieser Frage empfiehlt der Vorstand die Annahme der Entschädigung des Gesamtvorstandes zu dieser Frage. (Schäfer Beifall.)

Zu der Debatte erläutert

Becker (Dortmund) die Verträge der Regierung, zu einer Zwischenlösung zu kommen. Die Regierung wollte bereits jetzt die Entscheidung. Es sei Pflicht des Staates und der Unternehmer, daß eine ganz große Anzahl der Arbeitslosen eine erhebliche Verbesserung ihres Einkommens erhalte. Die Regierung behauptet, die jetzigen Höhe überhöhten bereits in vielen Fällen die Löhne. Die Sozialdemokratie hat sich mit Erfolg gegen dieses Bestreben der Regierung, das von den bürgerlichen Parteien teilweise lebhaft unterstützt wurde, zur Wehr gesetzt. Der Kampf um die Erhöhung der Unterstützungsätze ist deshalb so schwer, weil die Reichsregierung behauptet, es seien keine Mittel verfügbar. Die Gesamtunterstützung ist genug, aber davon wird kein einziger Arbeitsloser was haben. Die vorgeschlagenen Unterstützungsätze in der Vorlage sind ungenügend. Um die Entscheidung der Frage wird man bei der endgültigen Regelung der Angelegenheit nicht herumkommen.

Seibusch (Kray) verliest, weil ihm die Arbeitslosenangelegenheit besonders ans Herz gewachsen ist, einen langen „grundrisslichen“ Zeitartikel. Er kritisierte die Zusammensetzung der vorgelegenen Ausschüsse, da kein Arbeiter, auch nicht der freigewerkschaftlich organisierte, in der kapitalistischen Gesellschaft in der Lage sei, etwas Nennenswertes für die Arbeitslosen zu tun. Besonders bemerkenswert sei die Stellung der Unternehmer. Er wendet sich gegen das Prinzip der Versicherung und verlangt eine gleichmäßige Fürsorge.

Hoß (Saargebiet) wendet sich ebenfalls gegen die beabsichtigte Stafflung. Es sei Pflicht des Staates und der Unternehmer, die Arbeitslosen zu unterstützen ohne Rücksicht auf die Höhe der Beiträge, die der einzelne zahlt.

Rawerenz (Buer) betont, daß auch in den staatlichen Bergwerksbetrieben die Behandlung der Arbeiter viel zu wünschen übrig lasse. Insbesondere die Methode der Entlassung habe Nachahmung gefunden. Auch heute sei der Staatsbergbau noch im wesentlichen eine Versorgungsanstalt für abgebaute Arbeiter und Militäranwärter. Man trage sich auch mit dem Gedanken, einige Werke stillzulegen. Wenn die Entwicklung so weiter geht, dann sei in zehn Jahren der gesamte Staatsbergbau von der Privatwirtschaft geschluckt. Das Wort: „Nur Mehrarbeit kann Deutschland retten!“ sei zu einer Geißel für die Arbeiterklasse geworden. Gegen die Kommunisten gemeldet bemerkt der Redner, daß die Methoden, die von ihnen beliebt werden, nicht zur Stärkung der Arbeiterfront, sondern zu immer weiterer Zersplitterung geführt hätten.

Hermyt (Oberschlesien) beschäftigt sich mit den besonderen Verhältnissen seines Heimatbezirks. Er beklagt bei der besonders brutalen Einstellung der ober-schlesischen Unternehmer, daß die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zur einer drückenden Fessel für die dortige Arbeiterklasse ausschlagen werden. Eine besondere Gefahr für das ober-schlesische Gebiet sei die Möglichkeit des ungehinderten Zugangs billiger Arbeitskräfte.

Die Debatte wurde unterbrochen, das endgültige Resultat der Abstimmung ergab, daß das neue Statut mit 118 gegen 31 Stimmen angenommen wurde. Dufemund schlägt vor, das Statut am 3. Oktober 1926 in Kraft treten zu lassen.

Unter den Delegierten wurde eine Sammlung zugunsten der freireichlichen englischen Bergarbeiter vorgenommen.

Damit war das Programm der Vormittagsführung erledigt.

In der Mittwoch-Nachmittagsführung

wird die Debatte über Martmüllers Vortrag fortgesetzt.

Zimmermann (Ruhrgebiet) will Fortfall der Bedürftigkeitsklausel und besseren Schutz der Jugendlichen. Er verlangt besseren Kontakt des Vorstandes mit den Funktionären.

Kaczmarek (Oberschlesien) schildert die Lohnverhältnisse in Oberschlesien. Der Bergarbeiterverband mit dem ADGB müssen helfen. Der Kapitalismus ist mit an der jämmerlichsten Lage schuldig. Ebenso wirkt der Sozialismus organisationszerstörend, da die jungen Leute zu leicht geneigt sind, den Futuristen nachzulaufen.

Siefang (Ruhrgebiet) hätte gewünscht, daß die Verstaatlichung des Bergbaues auf die Tagesordnung gesetzt worden wäre. Die Reaktion ist auch auf sozialem Gebiete im Vormarsch. Als Mittel für alle Verhandlungen über soziale Fragen mit den Unternehmern preist er an: immer das Gegenteil zu tun von dem, was die letzteren tun.

Landgraf (Halle) empfiehlt, daß von der Regierung zu fordern ist: Zweidrittelmehrheit und Vorkitz im Arbeitsnachweis. Die Arbeitsvermittlung muß in die Hände der Gewerkschaft gelegt sein.

Müller (Zeitz) teilt mit, daß 2000 Schieferbergarbeiter hinter ihm stehen, die zu 80 bis 100 Prozent organisiert sind. Auch bei diesem Teil der Arbeiterklasse sind die Zustände nicht vom besten. Es bedürfte Kämpfe zur Wiedereinführung des Achtstundentages. Redner empfiehlt, daß der Verband Rechtsanwaltschaft stellt, die rückständig für das Recht der Arbeiter eintreten.

Seife (Halle) beantragt Schluß der Debatte. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Im Schlußwort

geht der Berichterstatter Martmüller auf die in der Diskussion aufgeworfenen Fragen ein. Er weist die Fälle nach, nach welchen es dem Arbeitslosen möglich ist, die Arbeit abzulehnen, ohne daß die Arbeitslosenunterstützung entzogen werden darf. Sodann auf das Grundrissliche der Arbeitslosenversicherung eingehend, erörtert er die verschiedene Stellungnahme der Gewerkschaften, die aus der Veränderung der Verhältnisse erklärlich ist. Auf dem Gebiete der Arbeitslosenunterstützung haben die Gewerkschaften alles, was möglich war, getan. Die Unternehmer sind dafür, daß die Arbeitslosenversicherung beibehalten wird, während wir die Arbeitslosenversicherung fordern. Es muß auch durchgesetzt werden, daß die unteren Lohnklassen in die Höhe gehoben werden und daß die Stafflung mit einem möglichst hohen Unterstützungsätze für die unteren Lohnklassen eintritt. Die Entscheidung Seibusch empfiehlt der Redner abzulehnen. Redner schließt mit den Worten: Sorgen wir dafür, daß wir den Einfluß unserer Organisation vergrößern, dann können wir auch dem Unternehmertum gegenüber mehr erreichen. (Beifall.)

Es wird sodann in die Abstimmung über die Entschädigungen eingetreten. Die Vorstandsentschließung 220a wird angenommen, die folgenden Wortlaut hat:

Die 25. Generalversammlung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands hält die baldige Ersetzung einer Arbeitslosenversicherung für dringend erforderlich. Der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes entspricht jedoch nicht den berechtigten Forderungen der Gewerkschaften. Die Generalversammlung ersucht deshalb Reichstag und Reichsregierung dringend, bei Beratung des Gesetzes folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Kränkung der Bedürftigkeit ist in jedem Falle zu beseitigen und der Rechtsanspruch der Versicherten in vollem Umfang zu gewährleisten.
2. Die Pflichtarbeit ist zu beseitigen.
3. Die Antwoortzeit ist auf höchstens 13 Wochen und die Wartezeit auf 3 Tage zu setzen.
4. Die für die Bemessung der Beiträge und der Unterstützung vorgelegten Einheitslohnklassen sind über 40 Mk. hinaus zu berechnen; die unterste Staffel soll mindestens 15 Mark betragen.
5. Als Hauptunterstützung sind mindestens 50 Prozent des Einheitslohnes zu gewähren.
6. Die Gesamtunterstützung soll bis zu 80 Prozent des Einheitslohnes betragen dürfen.
7. Die Streikentscheidung ist so zu ändern, daß nur unmittelbar an einem Streik oder einer Ausperrung Beteiligte keine Unterstützung erhalten.
8. Die Kurzarbeiterunterstützung ist durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz einzuführen.
9. Der Aufbau der Arbeitslosenversicherung hat in enger Verbindung mit den Arbeitsnachweisämtern organisch auf zentraler Grundlage von der untersten Stufe aus unter voller Selbstverwaltung der Beitragsträger zu erfolgen, wobei die Selbstverwaltung der Arbeitsnachweisämter einer wesentlichen Erweiterung bedarf.
10. Für die Beschaffung von Arbeit, als die wirksamste Unterstützung für die Arbeitslosen, sind in weitestgehendem Maße von Reich, Ländern und Gemeinden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Angenommen wird auch Entschädigung 223, welche lautet: „Es sind Arbeitsnachweise für den Bergbau einzurichten, die von den Gewerkschaften und Gemeinden verwaltet werden. Die Nachweise haben dafür zu sorgen, daß zunächst nur solchen Bergleuten Arbeit nachgewiesen wird, die Bergarbeit im Hauptberuf betreiben.“

Der Antrag 24, der ausländischen Arbeitern dieselbe Arbeitslosenunterstützung sichern will wie den Deutschen, wird abgelehnt ebenso einige weniger wichtige Anträge.

Es folgt das Referat Schudy über

Bergarbeiterchutz.

Vor dem Kriege wurde Kritik an den Bergbehörden staatsanwaltlich geübt. Auch nach dem Krieg hat die Umstellung der Bergbeamten nicht in der Weise stattgefunden, wie wir es wünschen. Zwar gibt es Ausnahmen, in der Mehrheit aber fühlen sich die Beamten als wohlwollende Vormünder der Bergleute.

Die Bergbehörde soll neutral sein, überwiegend stehen die Beamten aber auf Seiten der Unternehmer. Als auf einer Reihe eine Schlagwetterexplosion stattfand, stellten wir fest, daß auf dieser als schlagwetterfrei geltenden Grube einige Monate vorher schon eine Schlagwetterexplosion stattgefunden hatte. Wir wünschten natürlich zu wissen, ob nach dem ersten Unglück irgendwelche Maßnahmen getroffen worden seien. Auf eine Anfrage unseres Verbandes verweigerte das Oberbergamt „aus grundsätzlichen Erwägungen“ die Auskunft. Später stellte ich fest, daß das Oberbergamt von dem ersten Unglück überhaupt nichts wußte!

Auf Karolinergründ ließ man an Arbeitspunkten arbeiten, die voller Wetter standen. Auf Beschwerde der Arbeiter folgte ein Strafverfahren gegen den Steiger. Der Bergbeamte, der selbst die Anzeige erstattet hatte, befandete vor Gericht, daß Verstöße gegen Bergpolizeiordnungen nicht vorlägen, auch sei der zwanzigjährige Hohlhölzer, der dort arbeitete (aber nichts vom Bergbau kannte! Der Berichterstatter), erfahren genug, um eventuelle Gefahren zu erkennen. (Hört, hört!)

Für Unfallberührung wurden bisher nur wenig Mittel ausgegeben, um so mehr mußte für Renten usw. ausgegeben werden. Verantwortlich für die Grubenrisikofreiheit sind nach heutigem Recht nicht die Besondereverwaltungen, sondern die von ihnen beauftragten Beamten.

1925 gab es nach dem Reichs- und Staatsanzeiger“ vom 28. Mai d. J. 113 angemeldete Unfälle im preussischen Bergbau, davon 1564 tödlich. Diese Zahlen sind selbst den Bergbehörden wohl sehr hoch erschienen, denn sie warteten mit der Statistik, bis auch die etwas niedrigeren Zahlen für das 1. Quartal 1926 vorlagen. Zum Vergleich nehme ich einige Zahlen aus dem preussischen Steintohlenbergbau, nach dem Bericht des Grubensicherheitsamtes. Danach entfielen Unfälle auf je 1000 im Jahre 1913: 2,48, 1921: 2,19, 1922: 2,05, 1924: 2,21. Für 1925 stand mir die genaue Zahl der Belegschaft nicht zur Verfügung. Wenn ich die zu hohe Zahl der Vorjahres zur Grundlage nehme, ergibt sich für 1925 auf je 1000 eine Unfallziffer von 2,88, also mehr als im Frieden.

Die aus dem Ausland zur Verfügung stehenden Ziffern beziehen sich meist auf die Angelegten, nicht die Vollarbeiter. Es verzeichneten Unfälle auf 1000:

	1913	1922	1924
England	1,58	0,95	0,99
Belgien	1,04	0,93	1,17
Tschechoslowakei	1,6	0,57	1,33

Der amerikanische Bergbau verzeichnet 1913: 3,72, 1922: 3,34, 1924: 3,07, 1925: 2,97.

Die Zahlen sind also, abgesehen von Amerika, bedeutend niedriger als in Deutschland, auch wenn man Vollarbeiter zugrunde legt.

Als vor wenigen Wochen die Veröffentlichung der preussischen Unfallziffern in der Öffentlichkeit Entsetzen erregte, suchte ein Herr Volkermann in der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“ die Wirkung abzumildern, indem er darauf hinwies, daß unter den angemeldeten Unfällen auch diejenigen enthalten seien, die keine ärztliche Behandlung und kein Kranfsteuern nötig machten. Ich stelle demgegenüber aus dem mir vorliegenden Briefe eines Betriebsratsmitgliedes fest, daß auf seiner Zeche zwei Arten der Unfallmeldung üblich sind. Kleine Unfälle, die keine ärztliche Behandlung erfordern, werden in eine Unfallliste eingetragen und der Behörde nicht gemeldet. Nur größere Unfälle kommen in das Unfallbuch und zur Anmeldung.

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in den Fragen der Unfälle und der Unfallberührung geht noch lange nicht weit genug. Im Saargebiet sieht es aber noch trüber aus als im übrigen Deutschland, denn hier hat man weder Betriebsräte mit Befugnissen wie im übrigen Deutschland, noch eine Grubensicherheitskommission oder Beiräte bei den Oberbergämtern, abgesehen davon, daß mir jetzt in Preußen die ersten sechs Grubentraktoren aus Arbeiterkreisen bekommen. Es ist wirklich an der Zeit, daß die Völkerverbundregierung an der Saar sich nicht mehr notwendigen Neuerungen auf diesem Gebiete entgegenstellt.

Welche weiteren Rechte wir für die bestehenden Einrichtungen fordern, ist in der Entschädigung 227a niedergelegt.

Nun einiges zur Bergbauentscheidung. Die elektrischen Fahrdrahtlokomotiven haben große Gefahren in den Bergbau hineingebracht. Unsere Warnungen hat man in den Bergbau hineingeschleppt. Unsere Warnungen hat man in den Bergbau hineingeschleppt. Ein Oberingenieur Passauer versuchte in der „Bergwerks-Zeitung“ die Gefährlichkeit dieser Lokomotiven nachzuweisen. Der Herr hat wahrscheinlich noch nie gesehen, wie eine solche Fahrdrahtlokomotive ganze Bündel von Funken von der Leitung löst. Ebenso gefährlich sind die Stromströme, die sich von elektrischen Leitungen, selbst von isolierten Kabeln lösen und Sprengunfälle und Grubenbrände hervorufen. Oberingenieur Passauer sucht auch diese Gefahren als gering hinzustellen. Ich kann nachdrücklich erklären, daß die Zahlen Passauer's falsch sind, weil eine Reihe von Unfällen, die nachweislich durch Ströme entstanden sind, in ihnen nicht enthalten sind.

Die Technisierung der Betriebe ist notwendig. Die Fortschritte sind aber durchaus noch nicht so wie wir sie wünschen. Die Schutzmaßnahmen mit ihrem monotonen und furchtbaren Geräusch zerstören die härtesten Nerven in wenigen Jahren. Sie könnten in großem Umfang durch geräuschlosere Transportbänder ersetzt werden. Im hiesigen Steintohlenrevier läßt man in einer Grube die Wagen mit kleinen elektrischen Akkumulatorlokomotiven fahren. Die Ausdehnung dieses Systems sollte in weiterem Umfang die Schlepperarbeit erleichtern. Auch beim Einladen der Kohle in der Grube könnte die Technik Neuerungen geschaffen haben, welche die Arbeit erleichterten. Neue Unfallgefahren dürften natürlich durch solche Einrichtungen nicht eingeschleppt werden.

In der Einheitsfrage hat die Bergbehörde gewisse Entschädigungen zu treffen. Wasser und Steinhaub kann man natürlich nicht zugleich anwenden. Die Fettkohlenpartien im Ruhrgebiet zum Beispiel entwickeln einen ungeheuren Kohlenstaub, den man früher mit der Verteilung bekämpfen konnte. Wo nun hier das Steinhaubverfahren eingeführt ist, können die Bergleute den Kohlenstaub nicht mehr mit der Verteilung bekämpfen. Wir behaupten die Notwendigkeit des Steinhaubverfahrens. Gegen die Steinhaubverfahren haben die Bergleute nichts einzuwenden. Sie wenden sich aber gegen die Streuung von Steinhaub an solchen Arbeitsorten, wo die Arbeit dadurch zur Qual wird. Wir müssen dringend den Erlaß von Vorschriften fordern, daß vor Betriebsarbeiten mit starker Kohlenstaubentwicklung die Wasserverteilung beibehalten oder wieder eingeführt wird. Die mit der Steinhaubverfahren beschäftigten Bergarbeiter sind nicht genügend geschützt. Wir möchten hier die Schaffung brauchbarer Staubmasken gefördert wissen. Leider müssen wir sagen, daß selbst Organe der Bergbehörde dazu beitragen, die Staubentwicklung in der Grube zu fördern. Das Heberladen der Förderwagen (Kranenladen) ist zweifellos verboten. Es ist gefährlich, weil die Kohlen von den überladenen Wagen herunterfallen, zu Staub zerfallen werden und die Kohlenstaubbildung fördern. Auf Zeche Krossen III wurde

der zuständige Bergat darauf aufmerksam, daß man auf den Nachbargruben die Wagen voll belade! Die Behälterverwaltung verstand den Wink und ordnete das Kränzeladen an! Als ein Betriebsratsmitglied den Bergat auf die Gefährlichkeit aufmerksam machte, sagte er, das Ueberladen sei nicht schlimm, wenn man runderum Stücke aufsetze. Auf die Bemerkung, daß dieses Kränzeladen verboten sei, behauptete der Bergat, Kränzeladen sei gestattet.

Ueber das Verhalten der Zwischenbeamten (Fahrer, Betriebsführer) wird viel geklagt. Viele von ihnen haben bei den Befahrungen kein freundliches Wort für den Arbeiter, sondern nur Kommandotöne und ekelhafte Schimpfwörter. Ein Fahrsteiger, der noch menschlich fühlt, schreibt uns:

„Wie hat mich eine Arbeit mehr angewidert als die jetzige. In den Konferenzen sprechen es die Direktoren offen aus, daß wir die Sollförderung als unsere Hauptaufgabe zu betrachten haben. Andere Dinge als Sollförderung und Materialersparnis werden in den Konferenzen fast gar nicht erörtert.“

Die Grubensicherheit wird höchstens bei größeren oder sich besonders häufenden Unfällen erwähnt. Die raffiniertesten Kniffe werden uns durch die Blume zu verstehen gegeben, mit denen wir die Steiger zur Sollförderung anhalten können. Das geschieht oft im Beisein der Steiger. Man kommt sich oft vor, wie ein Schinderknecht, fühlt sich und die Steiger entehrt.“

Die Fahrsteiger sind Vorgesetzte der Steiger und brauchen ihren Einfluß, um die dem Gesetz gegenüber verantwortlichen Steiger anzutreiben.

Wir brauchen einen größeren Schutz für die Bergarbeiter, die vor Arbeitspunkten mit höherer Temperatur arbeiten. Die hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden vielfach übertreten, dabei finden die Verwaltungen nicht nur Verteidigung, sondern direkte Unterstützung bei den Bergbehörden, wie wir an Hand zahlreicher Fälle beweisen können.

Die vorhandenen bergbaulichen Versuchsanstalten, Hauptretentionsstellen und Versuchsschulen müssen auf den Staat überführt werden. Die Forschungsergebnisse dieser Einrichtungen, die sich jetzt in den Händen der Unternehmer befinden, machen die sich jetzt zumutbar und überliefern dem Staat zur das, was sie in ihrem Interesse für nützlich halten. Eine Folge dieses Systems ist es, daß der Staat vielfach auf Sachverständige aus diesen Kreisen zurückgreifen muß. Das scheint uns ein durchaus unerwünschter Zustand. Auch die auf den Bergschulen ausgebildeten technischen und Sicherheitsbeamten können sich dem Unternehmertum heute nur schwer entziehen. Eine finanzielle Belastung des Staates bräuhete bei dieser Ueberführung nicht einzutreten.

Weiter wird gefordert werden die möglich rasche und umfassende Einführung brauchbarer Grubengasanzeiger. Wir haben solche brauchbare Apparate.

Auch dem Gebiete der Selbstrettung muß mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Bei Explosionen oder Grubenbränden kommen unendlich viele Bergleute um durch Explosions- oder Brandgas. Geräte zu schaffen, die den Bergarbeitern die Selbstrettung möglich machen, ist dringend notwendig. Hier scheint der Behördenapparat viel zu träge zu arbeiten. Seit einem Jahre hat die Auergeräts-Gesellschaft in Berlin einen solchen Apparat erfunden, die Prüfung ist aber bis heute noch nicht beendet.

Die Ausbildung der Bergleute muß ebenfalls eine bessere werden. Einen Ueberblick über die Erfolge der neueren Ausbildungen haben wir noch nicht. Wir erhielten aber Mitteilungen, daß diese Ausbildung auf manchen Stellen zum Gegenteil von dem gemacht wird, was sie sein soll. Man unterrichtet die Bergleute nicht darüber, wie sie sich am besten vor Unfallgefahr schützen, sondern darüber, wie sie die meisten Kohlen fördern können. Durch Experimentalborträge unter Zuhilfenahme von kleinen Experimentierkästen und den notwendigen Gasarten könnte man hier den Bergleuten sehr viel Belehrung vermitteln. Versuche mit Kohlen- und Grubengasexplosionen könnten für die Belegschaft jeder Zeche durchgeführt werden. Internationale Kurse zu machen über den Stand der Grubensicherheitswesen und die erzielten Fortschritte wären notwendig und möglich. Aber auch die Bergleute haben auf dem Gebiete der Grubensicherheit eine große Aufgabe. Sie sollen sich auf den Werken gegen alles zur Wehr setzen, was auf diesem Gebiete verboten ist. Wenn sie das tun, unterstützen sie am besten das Bestreben des Verbandes, auf diesem Gebiete die notwendigen Fortschritte zu erreichen. (Lebhafter Beifall.)

Zu der Debatte macht

Dörschel (Senftenberg) auf die noch im Braunkohlenbergbau bestehenden mangelhaften Zustände bezüglich der Sicherheit aufmerksam. Das Antreibsystem herrscht hier noch besonders hart. Ehemalige Offiziere mit mangelhafter Vorbildung sind hier Steiger und Obersteiger. Redner empfiehlt den Zusatzantrag 27a zur Annahme. An die Vertreter des Reichstages und des Landtages ergoht die Bitte, sich für Verbesserungen einzusetzen.

Weder (Saargebiet): Wir hier im Saargebiet kennen diese Einrichtungen, wie sie im Reich bestehen, noch nicht. Wir haben hier noch die Zustände wie zu Wilhelm's Zeiten. Hier ist eine Arbeitsordnung, die gleich null ist. Es ist lediglich gestattet zum Unterschied von anderwärts, daß mancher hier in der Grube hier sitzen darf. Redner hat noch nicht erfahren, daß hier im Saargebiet die Sicherheitsmänner bei den Kohlenhandarbeiten hinzugezogen worden sind. Er verweist auf die Ausführungen des französischen sozialistischen Abgeordneten Uhr über die Zustände bei der Holzbelieferung, deren Folge die Arbeiter zu tragen haben. Auch hier werden die kleinen Beamten für die Schuld herangezogen, während die eigentlich Schuldigen, die verantwortlichen Betriebsleiter, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Vom Vorstande wird verlangt, daß er sich für die Einführung des Betriebsratsgesetzes und Ausbau der sozialen Gesetzgebung einsetzt. Hier herrscht noch zum Teil das ältere Stimm-System. In der Arbeitskommission müssen die dort tätigen Kameraden für den Schutz der Bergarbeiter eintreten und sich für unsere Forderungen einsetzen.

Raczynski (Oberschlesien) schildert die Verhältnisse in den Bergwerken, die ebenfalls als besonders schlecht zu bezeichnen sind. Im Betriebsratsgesetz muß ein Verbot eingetragt werden, der den Betriebsräten die Möglichkeit zur jederzeitigen Nachprüfung sichert. Grubenkontrolloren müssen auf gesetzlichem Wege eingesetzt und nicht ernannt werden. Die Betriebsräte müssen rüchichtslos ihre Pflicht tun.

Fed (Rhein) macht auch die schlechte Wirtschaftslage für die steigende Unfallziffer zum Teil verantwortlich. Auch das Prämiensystem trägt daran die Schuld. Nicht hohe Rente muß erstrebt werden, sondern wichtiger noch ist, die Unfallgefahren zu beseitigen. Für Aufklärung über die Unfallgefahr und über Unfallversicherung muß Sorge getragen werden.

Wädler (Vortrop) schildert einen Fall auf Zeche Vortrop, wo das Berggesetz mit Zustimmung der Betriebsleitung übertreten wurde.

Schymkowitz (Sieben) beruft sich auf Beispiele und Fälle von den Zinkergruben an der Ruhr. Bei der Schaffung des Betriebsratsgesetzes müssen diese Dinge berücksichtigt werden. Der Vorstand muß sein Möglichstes tun.

Enler (Fulda) unterstreicht die Notwendigkeit des Reichsberggesetzes, da die heutigen Vorschriften nicht genügen. Die Grubenkontrolloren müssen schnellstens eingeführt werden. Zur Aufklärung der Betriebsräte und der Jugend muß alles getan werden.

Fahlbusch (Sachsen) berichtet, daß auch an den Kalibergwerken bei Hannover die Unfallziffer gewaltig gestiegen ist. In den letzten Wochen ist fast alltäglich ein tödlicher Unfall zu melden. Das Betriebsratsgesetz muß ausgebaut werden.

Engelhardt (Machen) kann aus dem Sächsischen Stevier berichten, daß man dort die Vorschriften sabotiert. Die Betriebsräte versucht man bei der Sicherheitsnachprüfung auszuscheiden. Selbst Verurteilungen kommen vor und die Staatsanwaltschaft verzögert sich, einzuschreiten.

Zwei Anträge auf Schluß der Debatte liegen vor. Ein Redner spricht dagegen. Die Mehrheit entscheidet sich für Debattefortsetzung.

Im Schlußwort

bittet Schudy um Uebergabe aller Materials, damit es praktisch bearbeitet werden kann. Redner geht dann auf die Fragen des Schlußes unter Wasser und der höheren Temperaturen etwas ein. Gegenüber der Beschwerde über den Mangel an Grubenkontrolloren muß betont werden, daß die Organisation leider nicht das Recht hat, diese zu ernennen. Die Kameraden müssen auch von sich aus alles tun, um die Forderungen zu unterstützen. Die heutige Rundgebung soll den Verantwortlichen eine Mahnung sein, damit recht bald die dringenden Forderungen der Bergarbeiter zur Sicherheit ihres Lebens und ihrer Arbeiterrechte erfüllt werden.

Die Vorstandsentschließung zu diesem Punkt, in einigen Punkten durch Zusatzanträge ergänzt, wird einstimmig angenommen. Sie lautet:

„Die sich in den letzten Jahren mehrenden Unfälle im deutschen Bergbau veranlassen die 25. Generalversammlung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, auf dem Gebiete des Bergarbeiter-schutzes folgende Forderungen zu erheben:

1. Weitestgehende Mitbestimmung der Bergarbeiter in allen Angelegenheiten des Bergarbeiterschutzes, insbesondere Einführung von Grubenkontrolloren aus den Kreisen der Arbeitnehmer für alle Bergbauarten und -reviere.
2. Uebernahme der bergbaulichen Versuchsanstalten, Hauptretentionsstellen und Versuchsschulen auf den Staat.
3. Ausreichende Bestimmungen zum Schutze gegen den Staub (Kohlen- und Steinstaub).
4. Verwirklichte Aufsichtspflicht bei der Einführung technischer Neuerungen, damit keine neuen Gefahrenquellen (Stromströme, Reißfunken usw.) geschaffen werden.
5. Einführung brauchbarer Grubengasanzeiger.
6. Schärfer umrissene Schutzbestimmungen bei Beschäftigung vor Betriebspunkten mit heißen Temperaturen.
7. Beseitigung der Zwischenbeamten (Fahrsteiger), die von der gesetzlichen Verantwortungspflicht nicht erlöst sind.

Die Generalversammlung erwartet von den bergbauarbeitenden deutschen Ländern, daß sie diese Forderungen baldmöglichst in die Tat umsetzen.

Ferner fordert die Generalversammlung die Schaffung eines Reichsberggesetzes.“

Folgende Entschließung, die Verhältnisse der Saarbergarbeiter betreffend, fand ebenfalls einstimmige Annahme:

„Die 25. Generalversammlung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands beauftragt die Zeitung des Bezirks Saarbrücken, alle Maßnahmen zu ergreifen, daß endlich das Grubenkontrolloren sowie das Betriebsratsgesetz im Saargebiet eingeführt werden.“

Am Schluß der heutigen Tagung macht der Vorsitzende Hufemann bekannt, daß die ausländischen Bergarbeiterdelegierten abgereist sind, nicht ohne ihren herzlichen Dank auszusprechen für die in Gemeinschaft mit den deutschen Kameraden verbrachten Tage und zum weiteren Verlauf der Tagung Glück zu wünschen.

Der noch hier verbliebene österreichische Bergarbeiterführer, Kamerad Zwanzger, meldet sich noch zum Wort und teilt mit, daß er gegnugung sei, ebenfalls morgen abzureisen, und dankt herzlich für die freundliche Aufnahme, die er hier gefunden hat. Er schließt mit dem Wunsche, der auch der Wunsch aller seiner Kameraden in Oesterreich ist, bald mit Deutschland vereint zu werden. Zur ferneren Tagung wünscht er guten Verlauf.

Hufemann dankt für die herzlichen Worte und schließt sich dem Wunsche an, alle Deutschen in einem Volk und alle Bergarbeiter in einem Verbandsvereint zu sehen.

Die Donnerstagssitzung

brachte mit dem Vortrag Prof. Dr. Singheimers den Höhepunkt der Tagung. Vorher berichtete

Reddigau für die Gehaltskommission. Sie schlägt einstimmig vor, weil bei den letzten Lohnhöhungen im Bergbau die Gehälter der Angestellten nicht erhöht wurden, alle Gehälter um 30 Mk. zu erhöhen. Für die Saar soll der Vorstand die Gehälter entsprechend der Valuta festsetzen. Gehaltsabzüge für parlamentarisch tätige Kameraden lehnt die Gehaltskommission ab.

Die Generalversammlung tritt dem Vorschlag der Kommission nach kurzer Debatte bei.

Das Wahlergebnis zur Gesamtverwaltung

war das folgende:

- Vorstand: Fr. Hufemann 120 Stimmen, Fr. Waldhecker 116, M. Ulrich 26, H. Wittner 119, R. Zimmermann 24, A. Schmidt 118, M. Martmüller 113, M. Walke 109, R. Borgschulze 110, J. Hoffmann 48, R. Seiblich 28, W. Meier 27, unglücklich 25; J. Bloch 113, R. Dreiser 111, B. Steinig 113, F. Kleine 114, R. Lübbe 112, J. Abel 111, G. Ständke 111, F. Werner 104, E. Nieland 17, F. Schmidhammer 27, M. Biehl 16, H. Wähle 115, H. Wädler 28, Th. Oberhagen 30, J. Viehlag 26, G. Bergig 27, M. Gröflet 24, M. Oberfeld 31.

Stellvertreter der Beisitzer: Hellberg 56, K. um vi 105, Mechtenberg 105, Nieland 98, R. Hübmann 87, Derberg 28, Wädler 29, Pieper 23, Große 17.

Redaktion: Linbergh 133 Stimmen.

- Kontrollauschuss: Hef (Eisen) 106, Kauer mann (Rangendree) 110, Agatha (Strohm) 112, Kutsche (Sannover) 109, Leiber (Machen) 114, Montag (Bad Grumb) 114, Arbes (Somborn) 105, Krug (Caitrop) 95, Schmelzing (Rinfort) 101, Sartler (Oberdorf) 37, Babue (Dortmund) 104, Stein (Weimar) 100, Bis (Saar) 67, Kowler (Wagern) 55, Fischer (Alteneisen) 27, Korth (Eisen-Bergbau) 47, Gruber (Eisen-Alteneisen) 26, Weidner (Gorna) 31, Welzel (Niederhermsdorf) 32, unglücklich 1.

Prof. Dr. Singheimer führt dann zu seinem Thema:

Grundrechte und Grundpflichten aus den Tarifverträgen

folgendes aus:

Ich will in dem Vortrag über die Grundrechte und Grundpflichten des Tarifvertrages nicht den Tarifvertrag vom sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Standpunkt aus würdigen, sondern die rechtlichen Grundlagen des heutigen Tarifvertrages untersuchen und die Rechtspraxis, die sich aus diesen Rechtsgrundlagen entwickelte, in ihren heutigen Streitfragen darstellen.

Das Tarifrecht ist ja mit der wichtigste Teil des Arbeitsrechtes überhaupt. Das wirksame, das lebende Arbeitsrecht steht heute nicht in den Gesetzbüchern, das praktische Arbeitsrecht steht heute in den Dienstverträgen niedergeschrieben, die zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abgeschlossen worden sind. Dieses Tarifrecht ist das autonome Arbeitsrecht, das heißt das Arbeitsrecht, das nicht als Gnadengeschenk durch den Gesetzgeber den Beteiligten gegeben worden ist, sondern autonomes Arbeitsrecht, das Arbeitsrecht, welches sich die Beteiligten selbst, unmittelbar, freiwillig geschaffen haben, und dieses freiwillige, selbstgeschaffene Arbeitsrecht, das ist — Sie wissen es! — das eigentliche praktische Arbeitsrecht, nach dem die Arbeitsverhältnisse in Wirklichkeit praktisch eingestuft werden.

Wenn wir uns nunmehr zunächst der Betrachtung der Rechtsgrundlagen des Tarifvertrages zuwenden, so können wir in der Entwicklung des Tarifrechtes drei Stappen unterscheiden: Die erste Etappe ist das Recht, wie es war bis zur Revolution; die zweite Etappe wird gebildet durch das Tarifrecht, das in der Revolution durch die bekannte Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 geschaffen worden ist; die dritte Etappe wird gebildet durch die Schlichtungsverordnung, und zwar durch einige Hauptbestimmungen derselben.

In der ersten Etappe gab es bis zur Revolution ein eigentliches Tarifrecht überhaupt nicht. Sie wissen, daß vor dem Kriege der Tarifvertrag nur schwach entwickelt war. Damals herrschte noch der Herrenstandpunkt, das Argument des Arbeitgebers: Ich bin der Herr im Hause, die Gewerkschaften erkenne ich nicht an, die Koalition ist keine Vertretung meiner Arbeiter! Dieser Herrenstandpunkt, der eigentlich dazu geführt hat, den Geschäftsführer der damaligen industriellen Verbände, Dr. Heumer, auf einer Tagung in Mannheim die Worte auszusprechen zu lassen: „Niemand kommt der Tag, an dem die deutsche Arbeitgeberchaft mit den Gewerkschaften verhandeln wird!“ Diese Worte charakterisieren

den Standpunkt der Arbeitgeberchaft vor dem Kriege. Die Gewerkschaften waren für sie Luft, sie erfüllten nicht für sie. Und dementsprechend war der Tarifvertrag vor dem Kriege in Handwerkerbetriebe, kleine und mittlere Betriebe eingebunden, aber die eigentlichen Großbetriebe waren überhaupt von dem Tarifvertragsgedanken nicht erfaßt. Die damaligen Arbeitskämpfe wurden zu einem großen Teil geführt um die Anerkennung der Gewerkschaften, darum, um die Arbeitgeber bereit zu machen, Tarifverträge abzuschließen. In dieser Zeit gab es ein besonderes Tarifrecht nicht. Unsere Juristen schätzten den Tarifvertrag ein in die gewöhnlichen Verträge. Es klingt sonderbar, aber es ist doch so — juristisch und nur juristisch spreche ich heute —: der Tarifvertrag war nichts anderes als ein gewöhnlicher Vertrag, er unterschied sich rechtlich von dem gewöhnlichen Vertragstypus nicht. Der kollektive Rechtsgehalt, der den Tarifvertrag durchweht, existierte für die damalige juristische Betrachtung überhaupt nicht. Der Jurist operierte mit Person A und Person B. Das es auch eine Koalition geben konnte, welche in die rechtliche Rechnung einzustellen war, dieses Bewußtsein war vor dem Kriege noch nicht erwacht. Und so behandelte man denn die Tarifverträge wie gewöhnliche Schuldverträge. Arbeitgeber und Arbeitnehmer konnten, wenn ein Tarifvertrag abgeschlossen war, ohne daß es ungültig gewesen wäre, in ihrem Arbeitsvertrag abweichende Bestimmungen gültig vereinbaren. Die Arbeitsordnung ging dem Tarifvertrag vor. Sie brauchte nur an diese Wirkungen der damals herrschenden Rechtsauffassung zu denken, die rein privatrechtlich, schuldrechtlich, individuell waren, um zu erkennen, daß sie dem Recht der Tarifverträge niemals gerecht werden konnte. Es gab eine ganze Anzahl von Gewerbegerichtsurteilen, die jede Abweichung im Arbeitsvertrag trotz eines Tarifvertrages als gültig angesehen haben.

Es kam dann die Revolution, es kam die Tarifverordnungs vom 23. Dez. 1918, die nunmehr aus dem Rahmen des Kollektivrechtsgehaltens heraus ein Tarifrecht schuf. Allerdings kein umfassendes Tarifrecht, nur ein Uebergangsrecht, das einzelne Punkte herausgriff und diese den Zwecken und Zielen des Tarifvertrages entsprechend rechtlich stellte. Die Grundbedingungen, auf denen die erwähnte Tarifverordnungs beruht, sind folgende:

Der erste der Grundgedanken ist der der Unabhängigkeit. Kein Arbeitnehmer kann mit dem Arbeitgeber abweichend von den Bestimmungen des Tarifvertrages einen Arbeitsvertrag abschließen; der Kollektivvertrag geht vor.

Der zweite Grundgedanke ist der: der Tarifvertrag geht der Arbeitsordnung vor. Die höhere Quelle, die die Berufsgemeinschaft ins Auge faßt, die eine Berufsregelung enthält, geht der Betriebsregelung vor. Berufsrecht bricht Betriebsrecht.

Der dritte Punkt ist die allgemeine Verbindlichkeit. Die Reichsarbeitsverwaltung kann durch Verwaltungsakt den Bereich des Vertrages erweitern auch auf diejenigen, die hierin nicht bestimmt waren und sind. Die Unternehmer können durch diesen Verwaltungsakt der Tarifgeltung unterworfen werden, trotzdem sie den Tarifvertrag nicht mitunterzeichnet haben. Ich spreche nur Bekanntes aus, indem ich diese drei Punkte Ihnen in die Erinnerung zurückerufe. Das ist uns zugefallen als ein besonderes Tarifrecht in der zweiten Etappe der Entwicklung des Tarifrechtes.

Und nun betreten wir ein heiß umrittenes Gebiet: die dritte Etappe. Sie wurde gekennzeichnet durch die Schlichtungsverordnung von 1923. Sie ist in dieser dritten Etappe ein Rechtsinstitut von ungeheurer Tragweite: das ist der sogenannte Zwangstarifvertrag, der darin besteht, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer einem Tarifvertrag unterworfen werden können, auch wenn sie ihn gar nicht freiwillig abgeschlossen haben. Dieser Zwangstarifvertrag entsteht dadurch, daß die Arbeitnehmerseite oder die Arbeitgeberseite den Schlichtungsausschuss anruft. Dieser fällt einen Schiedsspruch. Dieser Schiedsspruch ist, wie Sie wissen, nicht verbindlich. Die Parteien können diesen Schiedsspruch annehmen. Wird der Schiedsspruch von beiden angenommen, ist ein freiwillig abgeschlossener Vertrag zustande gekommen. Wenn der Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen wurde, sie also freiwillig einen Tarifvertrag nicht schließen, kann der Schiedsspruch durch den Schlichtungsausschuss für verbindlich erklärt werden. Dann gilt sein Inhalt wie ein freiwillig abgeschlossener Tarifvertrag. So kann aus dem Verwaltungsakt der Verbindlichkeitsklärung der Zwangstarifvertrag zustande kommen, so daß in der dritten Etappe nunmehr zwei Formen auseinandergehalten werden müssen: 1. der freiwillig abgeschlossene, 2. der Zwangstarifvertrag, der aus dem für verbindlich erklärten Schiedsspruch zustande kommt.

Das sind die Rechtsgrundlagen des heutigen Tarifrechtes. Der Tarifvertrag hat durch diese Entwicklung eine besondere Regelung empfangen in den Punkten, die ich darzulegen mir erlaube. Ebenso bleibt für gewisse Teile des Tarifvertrages — das müssen wir klar erkennen — die alte Vorstellung lebendig: daß auch der Tarifvertrag ein Vertrag ist wie jeder andere, daß durch ihn die Parteien des Tarifvertrages sich gegenseitig zu etwas verpflichten. Wenn ein Tarifvertrag abgeschlossen ist, müssen wir zwei Dinge unterscheiden: 1. den sogenannten normativen Teil und 2. den obligatorischen Teil.

Ich spreche zunächst von dem normativen Teil. Was heißt das: normativ? Das heißt: Wenn in einem Tarifvertrag als Tariflohn 4 Mk. festgesetzt sind, so gilt dieser Lohnsatz von 4 Mk. für alle Arbeitsverträge, die unter dem Tarifvertrag abgeschlossen sind. Dieser Lohnsatz ist wie eine Gesetzesbestimmung, wie eine Norm in dem Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge, die unter der Herrschaft des Tarifvertrages abgeschlossen werden. Der Tarifvertrag ist in seinem normativen Teile viel mehr als nur ein Vertrag, er ist hier Rechtsquelle. Die Beteiligten sind keine gewöhnlichen Vertragsparteien, sie sind gleichsam Gesetzgeber, Rechtschöpfer, sie schließen nicht nur eine Vereinbarung. Dieser Lohnsatz von 4 Mk. hat die Bedeutung, als ob diese 4 Mk. in einem Gesetz angeordnet werden. Für den Inhalt der Arbeitsverträge ist also der Tarifvertrag eine Norm. Er ist, soweit Bestimmungen in Betracht kommen, für den Inhalt der Arbeitsverträge gelten sollen, Gesetzgebungsakt.

Aber nun gibt es auch einen obligatorischen, schuldrechtlichen Teil, einen verpflichtenden Teil. Beispiel: In ein Tarifvertrag abgeschlossen worden mit 4 Mk. Tageslohn und einer Arbeitszeit von 8 1/2 Stunden, und während der Geltungsdauer des Tarifvertrages sperrt der Arbeitgeberverband die Arbeitnehmer aus, um sie zu zwingen, mit einem Lohn von 3,50 Mk. und 9 1/2 stündiger Arbeitszeit zufrieden zu sein, so verletzt dieser dadurch eine Vertragspflicht. Durch den Tarifvertrag wird also zugleich ein Begriff von Pflichten und Rechten herbeigebbracht. Die Pflicht besteht darin, daß die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite während des Bestehens eines Tarifvertrages verpflichtet sind, den Arbeitsfrieden ausreicht zu erhalten. Die Friedenspflicht ist der obligatorische Teil des Tarifvertrages. Sie besteht darin, daß die Parteien verpflichtet sind, keinen wirtschaftlichen Krieg zu unternehmen. Diese obligatorische Seite hat nur Bedeutung für die Parteien des Tarifvertrages, also nur für den Verband der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, nicht für einen Arbeitsvertrag, den der einzelne Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber abschließt. Und neben dieser Friedenspflicht können noch andere Verpflichtungen vereinbart werden, zum Beispiel: daß die Arbeitgeberseite nur einen bestimmten Arbeitsnachweis benutzen darf oder daß streikende Arbeiter wieder eingestellt werden sollen. Diese Bestimmungen gehören dem obligatorischen Teil an, sie gehen nicht in den Inhalt von Arbeitsverträgen über, sondern verpflichten nur die Parteien, das zu tun, was diesen Bestimmungen entspricht. Dieser obligatorische Teil ist heute noch nicht besonders geregelt. Hier gilt die alte Auffassung des schuldrechtlichen Tarifvertrages. Besonders geregelt ist nur, soweit der Tarifvertrag als Gesetzgeber besteht, der normative Teil. Wenn daher die Arbeitgeber- oder die Arbeitnehmerseite aus einem abgeschlossenen Tarifvertrag die Tarifpflicht verliert, einen Friedensbruch begeht, greifen die allgemeinen Grundzüge des allgemeinen Vertragsrechts ein: es entsteht die Schadensersatzpflicht, wie sie in §§ 276/78 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegt ist. Damit ist die Betrachtung der Rechtsgrundlagen abgeschlossen.

Wir kennen nunmehr den normativen Teil und die Hauptpunkte, die hier in Betracht kommen, und trennen von dem normativen Teil die obligatorische Seite, und wissen, was heute sachlich hierfür in Frage kommt: die Friedenspflicht mit der Schadenerschaft, wenn sie verlegt wird.

Nunmehr laßt sich Sie ein, nachdem wir so versucht haben, Grund und Boden unter die Füße zu bekommen, mit mir einen Blick zu werfen auf die Rechtslage, auf deren Grundlage sich dieses geltende Tarifrecht entwickelt hat.

Wir führten früher einen Kampf um die Anerkennung des Tarifvertrages überhaupt, wir führten früher einen Kampf um die Anerkennung der Gewerkschaften. Dieses war ein Kampf um das Grund- und Hauptrecht der Arbeitnehmerschaft. Dieses Grund- und Hauptrecht ist das Recht der Koalition, der kollektiven Lebensgestaltung der Arbeit, das Recht, an Stelle des unächtigen Einzelnen die Macht der Koalition in die Waagschale zu werfen. Es ist heute anerkannt. Wir führen heute keinen Kampf mehr um das sozialpolitische Prinzip, der Kampf ist feiner, raffiniert, sonderbar geworden. Es kämpfen nicht mehr die Agitatoren, sondern die Syndikate, die jetzt um den Inhalt des Rechtes streiten. Der Kampf um den Tarifvertrag ist ein Rechtskampf geworden, und es gibt nicht nur Konjunkturen für die Wirtschaft, sondern auch für die Rechtsauslegung.

Wenn der Wind nach links weht, finden wir eine ganz andere Auffassung der Gesetze. Die Gesetze sollen aber doch einen feststehenden Inhalt haben — aber das sagen nur Laien, die Juristen wissen es besser: das Gesetz ist ein Stoff, der geknetet werden kann. Das können wir nicht aus der Welt schaffen. Heute stehen wir in dem Stadium, daß an den Rechtsgrundlagen mächtig geknetet wird.

Es sind heute sachlich vier Streitfragen, die Sie in Ihrem Verbands alle schon erlebt haben. Die erste ist die Frage der Unabdingbarkeit, die zweite die Frage nach der sogenannten Tariffähigkeit, die dritte die Frage nach der Haftung aus Tarifbrüchen, die vierte die rechtliche Behandlung der sogenannten Wiedereinstellungsklausel. Diese vier Fragen erschüttern heute das Rechtsleben des Tarifvertrages, sie machen es von Tag zu Tag zu einer unruhigen Situation.

Bezüglich der Unabdingbarkeit möchte ich Ihnen folgenden Fall aus der Textilindustrie schildern: Es ist ein Tagelohn von 4 Mk. vereinbart. Der Arbeitgeber sagt zu dem Arbeitnehmer: Das Geschäft geht jetzt schlecht, zu dem Tage von 4 Mk. kann ich Sie nicht weiter beschäftigen, ich bin aber bereit, auf mein Recht der Kündigung zu verzichten, wenn Sie mit 3,50 Mk. zufrieden sind. Denn es wird für Sie doch zweifellos besser sein, zu 3,50 Mk. zu arbeiten, als auf der Straße zu liegen. Und die Mehrzahl der Gerichte entscheidet hier folgendermaßen: Die Gewerbegerichte (sie haben ja hierzu das bereits erwähnte Urteil des Reichs-Ober-Landesarbeitsgerichts) werden heute sagen: Es heißt in der Tarifordnung: es können abweichend von den Tarifbedingungen günstigere Arbeitsbedingungen mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Es kann also, so haben die Gerichte entschieden, trotz der Unabdingbarkeit der Tarifgesetze abgedungen werden, wenn dadurch eine günstigere Arbeitsbedingung erreicht wird. (Und 3,50 Mk. Arbeitslohn ist immer noch besser als Arbeitslosigkeit.)

Ich sehe darin eine sehr ernste Frage, die Existenzfrage eines Tarifrechtes überhaupt. Wenn wir diese Rechtsauffassung für eine dem Tarifrecht entsprechende anerkennen, dann entziehen wir dem Tarifvertrag den letzten Boden. Wenn die Konjunktur rückläufig ist und der Arbeitnehmer entlassen werden kann, wird sie der Arbeitgeber gerne für sich annehmen. Wenn sie günstig ist und der Arbeiter andere Arbeit findet und die Koalition sagt: Wir wollen 4,50 Mk., dann sagt der Arbeitgeber: Vertragsbruch! Also: den Tarifvertrag will der Arbeitgeber anerkennen als Schutz bei quergebender Konjunktur, ihn aber ausschalten bei rückläufiger. Das ist die Aufhebung des Tarifvertragsrechtes. Wozu brauchen wir dieses Recht? Um uns unabhängig zu machen von den Schwankungen der Konjunktur, damit die Lebenshaltung des Arbeitnehmers gesichert ist durch die Tariffrage, gleichgültig, wie die Wirtschaft läuft. Um den Tarifgesetzen, um die Lebenshaltung des Arbeitnehmers unabhängig zu machen vom Wellengang der Konjunktur, um eine Sicherung seiner Existenz zu gewinnen, schließen wir Tarifverträge ab. Dieses Tarifvertragsrecht wird wieder aufgehoben, wenn durch ein Diktat die Tariffrage übergangen werden. Es genügt uns, diese Grundlinien der Unabdingbarkeit zu erkennen, einzusehen, daß diese Rechtsprechung, die mit dem jählichen Begriffe der günstigeren Arbeitsbedingungen arbeitet, nicht rechtlich sein kann, daß das ein Kraken des Rechtes ist und nicht der Sache des Tarifvertrages entspricht. Gegen diese Konjunktur des Tarifrechtes wollen wir Front machen. Sie ist falsch.

Das ist die Streitfrage nach dem Umfang der Unabdingbarkeit. Noch eine andere Streitfrage ist diejenige über die Tariffähigkeit. Was ist Tariffähigkeit? Es heißt: Am Abschluß eines Tarifvertrages ist erforderlich, daß die Partei, die den Tarifvertrag abschließt, eine gewisse rechtliche Fähigkeit besitzt. Unsere Koalitionen können Tarifverträge abschließen. Konsumvereine, soweit sie nicht als Arbeitgeber auftreten, Arbeitervereine können keine Tarifverträge abschließen, nur Koalitionen, Gewerkschaften, sind tariffähig. Von der Arbeitgeberseite können Tarifverträge abgeschlossen: erstens die Arbeitgeber, zweitens ihre Verbände als Verbände der Arbeitgeber, als Arbeitgeberkoalitionen. Nun wissen Sie, was uns die Schlichtungsvereinbarung brachte: den Zwangscharakter in niedergebender Konjunktur. Dem Arbeitgeber ist der Zwangscharakter unangenehm, bei hochgebender Konjunktur dagegen begrüßt er ihn freudig. In den Diskussionen über die sozialpolitische Seite wird nicht nur die Doppeldeutigkeit in Betracht gezogen; wir lehnen den Zwangscharakter gerne ab bei quergebender Konjunktur. Diese Doppeldeutigkeit liegt überhaupt vielleicht im Wesen der Beteiligten, wie sie es anfangen.

Also: die Arbeitgeberseite empfindet es als unangenehm, daß eventuell der Schlichter einen Schiedsspruch fällen und diesen verbindlich erklären könnte mit Sätzen, auf die sie freiwillig nicht eingegangen wären. Dann sagt der Syndikat: Ihr handelt ja gar nicht zum Schlichtungsverfahren zu gehen, gegen euch kann ja gar kein Schiedsspruch gefällt werden, wenn ihr nicht tariffähig seid! Schreit also in eure Satzungen, daß der Arbeitgeberverband nicht berechtigt ist, Tarifverträge abzuschließen, dann kann ihn auch kein Zwangscharaktervertrag diktieren werden. Was ist zu diesem Standpunkt zu sagen? Dazu ist zu sagen, daß sie einmal Artikel 165 der Reichsverfassung lesen sollten. Absatz 1 gehört mit zu den wichtigsten Bestimmungen des Arbeitsrechtes.

Die Reichsverfassung hat bestimmt, welchen Grundcharakter staatsrechtlicher Art auch Grundrechte sozialer Art zu stellen und ein solches Grundrecht ist der Artikel 165 Absatz 1. Er heißt:

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berechtigt, gleichberechtigt in Gewerkschaften mit den Arbeitgebern an der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Selbstbestimmung mitzuwirken. Die Organisationen und ihre Bestimmungen werden anerkannt.

Das heißt, daß die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber durch die Regelung dazu berechtigt sind, gleichberechtigt mitzuwirken an der Festsetzung der Arbeitsbedingungen und an der gesamten wirtschaftlichen Selbstbestimmung. Sie sind durch die Verfassung öffentlich-rechtlich dazu berechtigt, sie haben durch das öffentliche Recht die Aufgabe dazu bekommen, nicht nur als ein Recht, sondern als eine notwendige Aufgabe. Wir brauchen die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Über sie ist ein gesellschaftlicher Aufbau nicht mehr möglich. Wir dürfen die Gewerkschaften nicht zerlegen, damit wir nicht plötzlich einer atomisierten Masse gegenüberstehen. Die Gesellschaft, die ein Substrat von Organisationen ist, kann nicht mehr ohne sie existieren. Wir leben nicht mehr im Zeitalter des Individualismus, sondern im Zeitalter des Kollektivismus, in dem nicht mehr das Einzelne, sondern nur noch das Kollektive existiert, Parteien, Gewerkschaften usw. Unser Gesellschaftsrecht ist ein anderes geworden. Die Elemente des gesellschaftlichen Lebens sind die Kollektive zusammengefaßte Kräfte, die dann als gebundene Einheit auftreten, und das ist das, was wir sagen, daß sich nach Artikel 165 Absatz 1 bestimmt — eine Bestimmung, die das öffentliche Recht an sie hat erlassen lassen.

Damit ist die Tariffähigkeit eine Fähigkeit, die nicht in dem Willen der Verbände steht, sondern die ihnen das Recht zuschreibt. Diese Fähigkeit ist eine öffentlich-rechtliche Eigenschaft geworden. Sobald eine Koalition da ist, ist sie auch berufen, sobald sie berufen ist, hat sie auch die Fähigkeit, und darum haben die Syndikate den Artikel 165 Absatz 1 nicht beachtet, der den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unverzichtbar wie eine Charaktereigenschaft die Fähigkeit gibt, Tarifverträge abzuschließen unabhängig von dem Willen dazu, ob sie nun in den Statuten gegeben ist oder nicht.

Man kommt Gott sei Dank immer mehr zu dieser Ansicht. Das Reichsgericht ist bereits halb auf diesem Wege der Anerkennung dieses Grundpunktes. Es hat bereits gegen den Einspruch eines Arbeitgeberverbandes entschieden, daß, wenn in den Statuten nichts darüber steht, der Verband zweifellos doch einen Tarifvertrag abschließen kann, wenn er einfach Arbeitgeberverband ist. Die Entscheidung, ob nun auch der Arbeitgeberverband Tarifverträge abschließen kann, auch wenn das Gegenteil in seinen Satzungen festgelegt ist, ist bisher noch nicht vom Reichsgericht entschieden. Das war also die Streitfrage von der Tariffähigkeit!

Nun zur Frage des Tarifbruchs, die Verletzung der Friedenspflicht! Wir erinnern uns an die obligatorische Seite der Tarifverträge, die wir bei der Betrachtung der Rechtsgrundlagen kennen gelernt haben, die sogenannte Friedenspflicht, zu der die Parteien des Tarifvertrages, also die beiderseitigen Verbände, verpflichtet sind. Wenn die Verbände einen Tarifvertrag abschließen, dürfen sie nicht gegen die im Tarifvertrag festgelegte Ordnung verstoßen, nicht dagegen ankämpfen. Das ist Recht, das ist Vertrag, das gilt doppelseitig. Die Arbeitgeber dürfen nicht ausweichen, um den Tarifvertrag abzumachen, die Arbeitnehmer nicht streiken. Das ist die sogenannte Friedenspflicht.

Nun liegen auf diesem Gebiete bereits eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten vor, in denen die Verbände die Friedenspflicht verletzt haben. So wurde u. a. eine Schadenersatzforderung in Höhe von 30 000 Mk. eingeklagt. Die Arbeitnehmer hatten Streiktarifverträge, das Schlichtungsverfahren setzte ein und endete mit einem Schiedsspruch, der für verbindlich erklärt wurde. Damit war ein Zwangsarbeitsverhältnis geschaffen worden. Die Arbeitnehmer streikten weiter. In der Frage kommende Gewerkschaft zahlte die Streikunterstützung weiter und forderte auf, den Kampf um die gerechte Sache weiter zu führen. Es folgte die Klage des Arbeitgeberverbandes. Die Frage der Schadenersatzpflicht wurde abgelehnt. In dem betreffenden Beispiel hat der Arbeitgeberverband nur einen Fehler begangen, indem er die falsche Gewerkschaft verklagt hatte. Aber das Beispiel genügt, um die gefährliche Situation zu beleuchten. Sie sehen die ungeheure Gefahr, die daraus entsteht, daß der Tarifvertrag ein Vertrag ist, daß die beiden Partner gebunden sind. Wer den Tarifvertrag unterschreibt, sich also den Auswirkungen einer Vertragsurkunde unterwirft, hat alle Folgen zu tragen. Er hat! Wenn die Gewerkschaft einen solchen Vertrag unterschreibt oder einer Gewerkschaft ein verbindlich erklärter Schiedsspruch auferlegt wird, dann widert sich der Vertragscharakter nach den Grundgesetzen des allgemeinen Vertragsrechtes ab. Die Frage der Haftung der Gewerkschaften aus Tarifverträgen ist eine der brennendsten Fragen, wo wir Farbe bekennen müssen. Entweder läßt man keinen Tarifvertrag ab, dann ist man völlig frei, oder man fängt an, Tarifverträge abzuschließen, das heißt man stellt sich unter die Ordnung, die diese Verträge sichern. Ein Ausweichen gibt es nicht!

Wenn die Gewerkschaften heute dafür eintreten, daß die Haftung beschränkt wird, die heute unbeschränkt ist, dann werfen Sie den Gewerkschaften bitte nicht vor, daß sie wieder einmal Kompromisse schließen, wieder einmal Ihre Interessen nicht erkennen. Denken Sie daran, daß heute die Haftung unbeschränkt ist und daß, wenn die Gewerkschaften für die beschränkte Haftung eintreten, sie das sehr zielbewußt tun, daß damit ein großer Vorteil für die Gewerkschaften verbunden ist, daß die Haftung, die heute in die Millionen gehen kann, in Zukunft von vornherein auf eine bestimmte Höhe des eventuellen Schadenersatzes fixiert ist. Diese Höhe kann nicht überschritten werden, so daß jede Gewerkschaft von vornherein das Risiko, dem sie sich aussetzt, kennt. In keiner Frage ist Ruhe und Besonnenheit so notwendig, wie gerade in dieser unangenehmen Frage der Haftung der Gewerkschaften aus Tarifbrüchen. Wir haben also vor der Alternative: Sollen wir Tarifverträge abschließen oder nicht? Die Gewerkschaften werden sich in der nächsten Zeit sehr viel mit dieser Materie beschäftigen müssen. Je mehr wir gerüstet sind, desto besser für die ganze Gewerkschaftsbewegung.

Nun zur sogenannten Wiedereinstellungsklausel. Gerade in dieser Frage schweben Prozesse in einzelnen Bergbaubezirken. Beispiel: Der Vertrag ist geschlossen und abgelassen. Ein Streit entsteht. Die Arbeiter werden ausgedient. Friede wird geschlossen, es kommt zu einem neuen Tarifvertrag und in der neuen Urkunde steht die Wiedereinstellungsklausel: die freitretenden Arbeiter sind wieder einzustellen. Die Klausel kann oft auch anders lauten, etwa: die ausgesprochenen Kündigungen werden zurückgenommen, oder: die Arbeiter werden wieder eingestellt, soweit ein tatsächliches und wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. Der Grundtypus ist der: nach einem Streik ein Friedensabkommen, die Streitart wird begraben, die ausgesprochenen oder freitretenden Arbeiter werden wieder eingestellt.

Ehrlich ist es vorgekommen, daß die Arbeitgeber nicht alle Arbeitnehmer wieder eingestellt haben, so daß die letzteren die einzelnen Arbeitgeber verklagt haben. Die Gesamtjurisprudenz hat, mit wenigen Ausnahmen, unter Führung des Reichsgerichtes die Klage abgewiesen mit der Begründung: die Wiedereinstellungsklausel gehört nur der obligatorischen Seite des Vertrages an, was bedeutet, daß die der Arbeitnehmerpartei gegenüberstehende Partei der Arbeitgeberverband, nicht der einzelne Arbeitgeber ist. Die einzelnen Arbeitgeber haben den Tarifvertrag nicht abgeschlossen. Der Arbeiter kann deshalb nicht die einzelnen Arbeitgeber verklagen, die gar nicht Partei des Vertrages sind, sondern nur den Arbeitgeberverband. Allerdings kann der Arbeitgeberverband den Arbeiter nicht einstellen, er ist nur ein Verband. Aber er kann darauf hinwirken, daß seine Mitglieder die Einstellung bewerkstelligen.

So weit die Rechtsprechung. Mit anderen Worten: Wenn eine Wiedereinstellungsklausel abgeschlossen worden ist, so können die einzelnen Arbeitnehmer klagen, aber nicht gegen die einzelnen Arbeitgeber, sondern gegen den Arbeitgeberverband, damit er darauf hinwirkt, daß seine Mitglieder die Arbeiter wieder einstellen. Gehört der einzelne Arbeitgeber das ab, so steht der Arbeiter vor der Gefahr, daß eine Klage gegen den Arbeitgeberverband überhaupt seinen Zweck hat. Ich persönlich möchte davon abraten. Auf der Grundlage der herrschenden Rechtsprechung, wo die übri-gen jählichen Ansichten einen gewissen Einfluß haben, werden wir nicht zu unserem Rechte kommen. Die Gesetzgebung muß hier eingreifen. Sie muß den juristischen Widerstand, der gegen Trenn und Glauben zweifellos verstoßt, aus der Welt schaffen und unmittelbar durch Ausdehnung der normativen Seite des Tarifvertrages andere Möglichkeiten schaffen (also die Bestimmungen, die den Abschluß des Vertrages betreffen). Der Reichs-Ober-Landesarbeitsgericht hat sich schon mit dieser Reform beim Tarifgesetz auseinandergesetzt in der Frage der Wiedereinstellungsklausel, die heute praktisch kaum von Wert sein dürfte. Auf dem Boden der geltenden Rechtsprechung ist eine Ausdehnung vollkommen ausgeschlossen, wenn nicht die neuen Arbeitsgerichte von dieser Rechtsprechung abweichen. Unter Führung von Lebert, Graßmann usw. sind bereits die praktischen Vorarbeiten in die Wege geleitet.

Keine bisherigen Ausdehnungen sind von ganz besonderer Bedeutung für Sie. Es geht um das Recht des lebendigen Menschen. Das ist unangenehm, was natürlich nur ein kleiner Zeilenschnitt aus dem Rechtsgebiet des Tarifvertrages. Es ist der Klassenkampf in überlegter, versierter Form, aber — Klassenkampf! Darüber sind wir uns alle klar. Wie das Recht gehandhabt wird, ist nicht nur eine Sache des Vorstandes der Gewerkschaft, es ist eine Angelegenheit der Macht — der Macht, die hinter den Schein steht. Die beste Interpretation ist die bestorganisierte Macht! Wenn die Macht stark ist und Günstiges hat und ihre Interessen zielbewußt verständnisvoll wahrnehmen kann, dann habe ich keine Angst, daß das Schlichtungsgericht aus anderem Standpunkt aus falsch interpretiert werden könnte. Macht geht mit vor Recht, das heißt mit der Fall sein, aber Macht geht hinter Recht her, damit das Recht Recht werde! (Begeisterter Beifall)

Auf allgemeinen Beschluß findet über den Vortrag Singheimers keine Diskussion statt, um den empfangenen Einbruch nicht abzumildern. Beschlossen wird, daß der Vortrag in Broschürenform herausgegeben wird. Einige Kameraden stellten kurze Anfragen, die Professor Singheimer mit der bei ihm gewohnten Sachlichkeit beantwortete.

Balle referiert darauf über den Gewerkschaftskongress in Breslau, bespricht seine Verhandlungen und Beschlässe unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Industrieorganisation. In der Debatte begründet

Ulrich (Walbenburg) einen Antrag, monach ein außerordentlicher Gewerkschaftskongress zur Vorbereitung allgemeiner Kampfmaßnahmen stattfinden soll. Er begründet weiterhin den Antrag, Wahlen zu Kongressen im Wege der Urwahl vorzunehmen.

Schmidthammer (Ruhrgebiet) polemisiert gegen die Haltung des Verbandsvorstandes und der Kongreßdelegierten zur Frage der Arbeitsgemeinschaft. Mit der Wirtschaftsdemokratie werde es genau so gehen. Er verliest Zitate aus der „Bergwerks-Zeitung“, die seine Meinung stützen sollen.

Lewerenz (Ruhrgebiet) weist die Vorwürfe gegen die Kongreßdelegation zurück.

Graßmann (NOB) betont, daß unzweifelhaft die Entwicklung der Gewerkschaften zur Konzentration dränge, die hauptsächlich ihren Abstieg in der Schaffung großer Industrieverbände finden werde. Jetzt handelt es sich noch darum, daß ein Teil der Verbände, die als Berufsorganisation aufgebaut sind, und solche, die eigentlich nur eine Summierung von Berufsverbänden darstellen, sich gegen den Zwang wehren, der ihnen auferlegt werden soll. Für die Haltung dieser Verbände sprechen eine Menge Gründe, die nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden können. Aber die Entwicklung — dieser Einsicht verschließen sich auch die reinen Berufsorganisationen nicht — geht den zu Beginn geeigneten Weg. Mit Zwang ist aber nichts zu machen, wenn man nicht die Schlagkraft der Gewerkschaften gefährden will. Die Taktik auch in dieser Frage ist beschränkt auf den Rahmen des Möglichen. Mehr als in Breslau in dieser Frage geschehen ist, ist im Augenblick nicht zu erreichen.

Zu dem Verlangen, einen außerordentlichen Gewerkschaftskongress einzuberufen, bemerkt Graßmann, daß mehr, als durch die Bundesleitung zur Lösung der Wirtschaftskrise geschehen ist, auch von einem Kongress nicht getan werden könne. Wenn es anders wäre, würde die Bundesleitung von sich aus den Kongress mindestens alle Vierteljahre zusammenrufen. Gegen den Vorwurf, daß die Kommunisten auf Befehl der Unternehmer aus den Gewerkschaften hinausgeworfen würden, betont Graßmann, daß in dem Augenblick, in dem die kommunistischen Gewerkschaftsmitglieder sich trennen von dem fremden, gewerkschaftsfeindlichen, ausländischen Einfluß, die Einheitsfront nicht mehr phrasen, sondern nützliche Wirklichkeit geworden ist. Der Gewerkschaftskongress in Breslau habe endlich wieder den Wirklichkeitsfaktor geweckt. Er habe sich abgemeldet von der Phrase und die Arbeiter endlich wieder zur Selbsthilfe aufgerufen.

Meier (Saar) erhebt gegen die Leitung der Gewerkschaften den Vorwurf, daß sie die Verpflüchtung der Arbeiterbewegung verschuldet habe. Nach seiner Meinung ist die gewerkschaftliche Organisation kein Hilfsmittel in dem Befreiungskampf der Arbeiterklasse.

Bagner (Saar) gibt der Meinung Ausdruck, daß Meier den vergeblichen Versuch gemacht habe, in der letzten Minute noch für die Opposition zu retten, was möglich war. Es sei aber merkwürdig, von Führern der Opposition immer wieder den Ruf nach einer Aktion zu hören, wenn festzustellen sei, daß die gleichen Führer, wenn die Gelegenheit zu einer Aktion gegeben sei, Angst bekämen und Sabotage verübten. Er empfiehlt der Opposition, recht fleißig zu lernen und dann herüberzukommen. (Beifall und Beifall.)

Im Schlußwort nimmt Balle kurz Stellung zu den Diskussionsrednern. Vor allem betont er, daß es doch die Kommunisten gewesen seien, die den Spaltplatz in die Gewerkschaften getragen haben. Es sei doch mindestens die Frage nach der Er-folgung der Oppositionsgewerkschaften gestattet.

Die Anträge, welche die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress durch Urwahl wollen, werden abgelehnt, ebenso ein Antrag, der die Wahl der Delegierten will durch Delegierte und Vertrauensmänner. Es wird nach dem Vorstandsvorschlag beschlossen, wie die Delegierten zum Gewerkschaftskongress und zum Internationalen Bergarbeiterkongress auf die Reviere verteilt werden sollen.

Angenommen wird die Vorstandsentschließung:

„Die kapitalistische Entwicklung zur Konzentration der Produktion ist in den letzten Jahren im schnellen Tempo fortgeschritten. Besonders in der deutschen Bergbau ist das Bild durch Betriebszusammenschlüsse wesentlich verändert. Die Einzelbetriebsleitungen in Erz-, Kali-, Braun- und Steinkohlenbergbau sind fast verschwunden. Die Zusammenfassung von weniger Betrieben unter einer Leitung wird immer mehr zur Seltenheit. An Stelle der selbständigen Einzelbetriebe und der kleinen und mittleren Konzernunternehmen sind mächtige Wirtschaftsgruppen entstanden. Diese bilden zum Teil bis zu 100 Bergwerksbetriebe. Sie allein bilden auch ohne Unternehmerorganisationen eine viel stärkere Macht als der Einzelbetrieb oder der kleine oder mittlere Konzern. Nur wenige Personen in den großen Konzernen und Trusts bestimmen in den Unternehmerorganisationen die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Beschließen im Wollen, einseitig im Ziel, treten sie den Arbeiterorganisationen in Kampfen um die Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter entgegen.“

Mit dieser Entwicklung der Betriebszusammenschlüsse hat die Umstellung der Arbeiterorganisationen in Deutschland nicht Schritt gehalten. Sie sind noch immer im Gegensatz zu den Organisationen in anderen industriell hochentwickelten Ländern in verstreuten Gewerkschaftsrichtungen gespalten. Diese sind wiederum oft in mehr als einem Tausend Berufsorganisationen an Verhandlungen und Kämpfen um Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bergbau beteiligt. Hierdurch werden unzählige Kräfte abgerieben; die Herbeiführung eines einheitlichen Willens und die Aufstellung eines gemeinsamen Zieles wird sehr erschwert. Kurz: die Zersplitterung der Arbeiterorganisationen im deutschen Bergbau bindet Energien und lähmt die Aktivität der Gewerkschaften.“

Diese Erkenntnis zwingt die im Bergbau beschäftigten Arbeiter, eine den vollständig veränderten Betriebsverhältnissen Rechnung tragende Umstellung der Arbeiterorganisationen im deutschen Bergbau zu verlangen. Deshalb fordert die 25. Generalversammlung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands den Zusammenschluß aller im Bergbau und seinen Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter zu einem Bergbau-Industrieverbande. Sie beauftragt den Vorstand, in Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Organisationen diese Forderung zu vertreten.“

Den Bericht der Beschwerdekommission

erstattet Heile (Halle). Die Arbeit dieses Ausschusses wurde in drei Sitzungen erledigt. Die einzelnen Fälle — meistens Beschwerden gegen Verbandsauschüsse — interessieren als interne Organisationsangelegenheiten die Öffentlichkeit nicht. Der Verbandstag bestätigte in allen Fällen die Entscheidungen der Verbandsinstanzen und der Beschwerdekommission.

Reil bei der Vorstandswahl entgegen dem Statut ein Mitglied des Kontrollausschusses aus dem Ruhrgebiet zu viel gewählt wurde, beschließt die Generalversammlung, daß der Kamerad Sattler (Bezirk Sorbom) in den Kontrollausschuß eintritt.

Korth beklagt sich, daß man ihn trotz einer Abiprache in der Vorstandswahl nicht wieder in den Kontrollausschuß gewählt habe. Eine Anzahl kommunistisch inspirierter Anträge werden nicht unterzucht.

Zimmermann begründet einen Antrag, daß Invaliden nicht aus Verkswohnungen verwiesen werden können. Der Antrag wird dem Vorstand überwiesen.

Klaß (Saar) begründet den Antrag, der Vorstand wolle für die Saarbeamten, die preussischen Beamten und dem französischen Saarland angehören, schlemmungsgeplant werden. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Schlussfassung.

Am Donnerstag nachmittag referiert Martini über den Verlauf des Internationalen Bergarbeiterkongresses in Prag. In kurzen Erläuterungen verweist er dabei auf die Beschlüsse in den Fragen der Tarifverträge, Berginspektoren, Arbeits- und Urlaubszeit, Pensionskassen, gegenseitigen Unterstützung usw. Ueber diese Fragen wurde in früheren Nummern unserer Zeitung ausführlich berichtet, so daß sich hier eine nähere Erörterung erübrigt.

Zu dem Punkt „Internationale“ liegen mehrere Anträge vor, die sich auf internationale Gewerkschaftseinheit und Anschließ des russischen Bergarbeiterverbandes an die Bergarbeiterinternationale beziehen. Da die meisten dieser Fragen nicht durch die Generalversammlung beraten und entschieden werden können, werden die Aufstellungen der Generalversammlung in einer Erklärung dargelegt, in der gesagt wird, daß der deutsche Bergarbeiterverband jederzeit der Aufnahme des russischen Verbandes in die Internationale zustimme, wenn der Verband nur der Amsterdamer Internationale angehören wolle und dessen Statuten und Beschlüsse anerkenne. Auch die Beteiligung an der Russlandreise lehne der Bergarbeiterverband nicht ab, verlange aber völlige Freiheit der Reise und Freiheit in der Auswahl der Dolmetscher.

Ein Antrag Bergner u. Gen. wendet sich gegen die internationalen Verständigungsversuche der Kapitalisten in der Kohlenindustrie, die Verteuerung der Kohle und Massenentlassungen von Bergleuten zur Folge haben müßte. Die Internationale soll dagegen für folgende Forderungen eintreten:

- 1. Zur Ausschaltung der Konkurrenz unter den einzelnen Ländern ist die Herabsetzung der Arbeitszeit mit allen Mitteln zu erkämpfen. Die Stundenzahl ist so zu bemessen, daß auch die Einstellung der erwerbslos gewordenen Bergarbeiter möglich wird.
2. In allen Ländern ist ein einheitlich geführter Kampf für die entschädigungslose Verstaatlichung der Kohlenindustrie zu organisieren. Damit gleichzeitig muß die weitestgehende Beteiligung an der Verwaltung und Bewirtschaftung durch die Gewerkschaften und Betriebsräte gesichert werden.

Limbergh wendet sich gegen diesen Antrag, der Nichtiges mit Fallschem vermengt. Nicht, was die Kapitalisten wollen, ist entscheidend, sondern, was die Arbeiter für notwendig halten. Vor einem halben Jahre druckte die „Bergwerks-Zeitung“ Artikel von Frank Sodges über die Kohlenkrise ab, heute denkt sie unter dem Eindruck des englischen Streiks nicht mehr daran. Ohne Gemeinwirtschaft (und dazu gehören Kohlenmonopole nach deutschem Muster, das natürlich inhaltlich noch sehr verbesserungsfähig ist), gibt es keine Lösung der Kohlenkrise. In der Arbeitszeitfrage kommt es nicht darauf an, was man fordert, sondern, was man erkämpfen kann. Entschädigungslose Enteignung ist heute in Deutschland nicht möglich.

Seibusch (Prag) verteidigt den Antrag und kommt auf die russische Anschließfrage zu sprechen. Er verteidigt sich zu einer Bemerkung, daß Führer in gesicherter Existenz kein Verständnis für die Nöte der Massen hätten.

Limbergh weist den letzteren Vortrags, der sich anscheinend auch gegen die Leitung des Verbandes richtet, scharf zurück mit dem Hinweis auf die aufopfernde Tätigkeit der einzelnen Personen in zwanzig-, dreißigjähriger Arbeit. (Die Versammlung stimmt lebhaft zu.) Die Bergarbeiterinternationale ist bereit, auch den russischen Verband aufzunehmen, wenn er nicht mehr einer anderen, der Amsterdamer Internationale feindlichen Internationale angehört.

Nach Ablehnung des Antrags Bergner kommt die Generalversammlung zum Schluß.

Kamerad Schmidt sagt namens der Saargebietdelegierten allen Teilnehmern an der 25. Generalversammlung seinen Dank und erwidert, die Grüße entgegenzunehmen und den deutschen Kameraden zu übermitteln. Die Delegierten sollen drüber den Kameraden sagen, wie sie die Verhältnisse hier gefunden haben, sie sollen ihnen sagen, daß das Saargebiet deutsch und seine Bewohner deutsch sind, daß das Saargebiet deutsch war, deutsch ist und deutsch bleiben wird. Sie sollen auch allen Arbeitern und Kameraden drüber erzählen von den ungeheuer schwierigen Verhältnissen, von der Inflation und den damit verbundenen Lohnbewegungen und -kämpfen, damit wir, wenn es notwendig ist, die Solidarität der Kameraden im Reich finden.

Dann nimmt Kamerad Hujemann das Wort zu seiner

Schlussrede.

Am Schluß der 25. Generalversammlung unseres Verbandes glaube ich im Namen aller Delegierten zu handeln, wenn ich namentlich der Bezirksleitung an der Saar danke für alles, was sie getan hat, um uns hier die Arbeit zu erleichtern und den Aufenthalt angenehm zu machen. Ich sage Dank auch allen Kameraden, die dazu beitrugen, die erhebende Kundgebung am vergangenen Sonntag zu veranstalten. Ich danke allen Teilnehmern an dieser gewaltigen Massenfundgebung. Zu danken habe ich auch den mitwirkenden Sängern, Sängerinnen und Künstlern, die unser Fest am Sonntag verschönern halfen. Vor allem danke ich aber auch der Arbeiterjugend und der Bergarbeiterjugend, die sich in so großer Zahl an der Demonstration beteiligten. Das war mir ein Zeichen, daß die Bergarbeiterbewegung hier gesund ist, auf eine solche Bergarbeiterjugend darf sie mit Stolz und Zukunftsvertrauen blicken. Dank geht auch der Stadt Saarbrücken für die Lieberlassung des Saales und für die freundliche Aufnahme. Ich danke aber auch der Presse für ihre Berichterstattung. Abgesehen von Einzelheiten, die erklärlich sind, weil niemand aus seiner Haut heraus kann, hat sie ihre Berichterstattung sachlich gehalten.

Ich darf wohl sagen, daß unsere ganze Veranstaltung auf einer guten Höhe gestanden hat, die Debatte war im allgemeinen durchaus sachlich. In einem Rückblick hat die Generalversammlung geprüft, ob die Verbandsleitung entsprechend den Zeitverhältnissen das Richtige getan hat. Sie hat für die Zukunft Wege und Ziele, kommende Arbeiten und Kämpfe besprochen. Sie haben den alten Vorstand wiedergewählt, das ist das beste Vertrauensvotum. Er wird sich auch in Zukunft bemühen, seine Pflicht nach jeder Richtung zu erfüllen.

Wir haben uns mit sozialpolitischen Fragen, Erwerbslosenversicherung, Bergarbeiterrecht und anderen wichtigen Fragen beschäftigt. Wenn ich hier das Referat des Herrn Professors Einheimers an die Spitze stelle, so tue ich das wohl mit Recht. Manchem, der vielleicht geneigt ist, gerade in diesen Tariffragen auf die Verbandsleitung zu schauen, wird bei diesem Referat klar geworden sein, daß es äußerst schwierig ist, auf allen Gebieten zu Hause zu sein, und mancher wird auch wohl eingesehen haben, welche große Arbeit der Verbandsvorstand gerade auf diesem Gebiet zu leisten hat. Die Delegierten werden mit gutem Gewissen den Kameraden draußen in den Revieren mitteilen können, daß alles getan wurde, um der Sache der Bergarbeiter zu dienen. Wir haben unseren Saarkameraden durch einstimmige Annahme ihrer Entschuldigungen unsere Unterstützung gezeigt, weil sie zu uns gehören und weil wir immer mit ihnen verbunden sind. Ihre Wünsche sind unsere Wünsche. Wir werden bemüht sein, alle gefassten Beschlüsse durchzuführen. Dabei brauchen wir aber die Hilfe der Kameraden draußen im Lande.

Wir waren und sind für die Industrieorganisation und werden es auch bleiben. Wir werden demnach mit einem Plan für diese Organisation herauskommen und mit anderen Verbänden darüber verhandeln.

Was die Frage der Einheitsorganisation anbelangt, so werden wir früher oder später bereit sein, alle Organisationen zusammenzufassen. Die Internationale des Verbandes der Bergarbeiter, die zur Amsterdamer Internationale gehört, hat aber auch ihr Statut und diesem Statut müssen sich natürlich auch alle unterwerfen.

Wir haben uns weiter mit der Frage des englischen Kampfes beschäftigt, haben immer entsprechende Entschuldigungen angenommen und werden uns auch weiterhin bemühen, unseren englischen Kameraden zu Hilfe zu kommen. Schimpfen und Hänern hilft bei uns nichts, der Mahnruf muß gehört werden: Verfahrt keine Uebergriffe! Wenn das nicht getan wird, was soll dann noch durchgeführt werden können?

Wichtige Beschlüsse zum Statut wurden gefaßt. Es liegt an uns allen, zu zeigen, daß wir gute Kameraden und gute Demokraten sind, indem wir diese Beschlüsse zur Durchführung bringen. Mehr wie einmal wurde der Ruf nach Einheit laut. Ich halte es dabei mit Laffale, der sagt: „Was man will, da muß man immer von neuem drauflos hämmern!“

Und nun noch ein Wort an die kommunistischen Kameraden. Ich habe schon einmal gesagt; zwischen uns bestehen Meinungsverschiedenheiten über den Weg und manchmal auch über das Ziel. Diese Meinungsverschiedenheiten dürfen aber nicht so ausgetragen werden, wie es jetzt oft draußen der Fall ist. Bei aller Kritik und Meinungsverschiedenheit müssen wir uns als Kameraden schätzen und den guten Ton wahren. Sie dürfen uns glauben, daß es dem Vorstand nicht leicht wird, Ausschüsse vorzunehmen. Diese Mitglieder sind für die Organisation verloren. Wir können aber Verlesungen des Statuts und der Generalversammlungsbeschlüsse, noch dazu wenn sie hartnäckig und wiederholt erfolgen, nicht zulassen. Wir wünschen nichts feinerlicher, als das die niedrige Kampfesweise aufhört, die sich jetzt draußen gegen uns bemerkbar macht. Wenn die kommunistischen Kameraden in diesem Sinn mitarbeiten, dann werden wir schaffen können, was wir uns vorgenommen haben:

Die Bergarbeiter in bessere materielle Verhältnisse zu bringen und sie aufwärts zu führen zu einer höheren Stufe der Bildung und Kultur.

Das ist eine schöne, große Aufgabe, und wir haben unsere ganze Kraft und unser ganzes Können dafür einzusetzen. Sie ist Dienst an der Bergarbeiterklasse und damit Dienst am Volk und an der ganzen Menschheit. In diesem Sinne wollen wir arbeiten, und damit schließe ich unsere 25. Generalversammlung. (Lebhafte Beifall.)

Mit dem Absingen des Knappenliedes fand die prächtig verlaufene Generalversammlung ihr Ende.

Nachzutragen ist noch die folgende, zum Geschäftsbericht einstimmig angenommene Vorstandsentscheidung

zur Wirtschaftslage:

I.

Die Wirtschaftsentwicklung der Nachkriegszeit hat nicht vermocht, das zerstörte Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch wiederherzustellen. Wohl ist es gelungen, die Produktivkraft der deutschen Wirtschaft in erstaunlichem Maße zu steigern, ohne doch in gleicher Weise die erschöpften Kräfte des heimischen wie des Weltmarktes nachhaltig zu beleben. In diesem Mangel liegt auch die tiefe Ursache der Abnahme des Bergbaues begründet, die durch Umstellungen in der Kraftversorgung der Welt noch ein besonderes Gepräge erhalten hat. Die Absatzmärkte im In- und Auslande sind der Schwapplage heftiger Konkurrenzkämpfe, die meist zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Bergarbeiter führen. Tausende und aber Tausende von Bergleuten sind brotlos geworden.

In einseitiger Verfolgung seiner privatwirtschaftlichen Interessen glaubte das Unternehmertum, einen Ausweg in planlosen Betriebsbeschränkungen und Stilllegungen suchen zu sollen, selbst unter offenkundiger Verletzung öffentlicher und Arbeiterinteressen. Solche Maßnahmen richten sich in ihrer Auswirkung gegen die Gesamtwirtschaft, die durch die Uebertragung von Syndikatsbeteiligungen und Gewinnquoten der Bergwerksbesitzer keinerlei Entlastung erfährt, wohl aber die bittere Sorge für die erwerbslosen Bergarbeiter zu tragen hat. Dem wiederholten Verlangen des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands im Verein mit anderen Organisationen auf Mitwirkung der Gewerkschaften zur Abwendung schwerer Schäden für die betroffenen Arbeitnehmer wurde nicht nachgegeben. Die 25. Generalversammlung erhebt Einspruch gegen diese verderbliche Willkür und fordert von der Reichsregierung die beschleunigte Durchführung der vom Reichstage in einer Entschließung vom 30. April 1926 verlangten Prüfungs- und Schutzmaßnahmen. Der darin vorgegebene vorläufige Ausschuss soll bei beabsichtigten Betriebsbeschränkungen und Stilllegungen im Kohlenbergbau berufen sein, eine Prüfung der Verhältnisse dieser Betriebe vorzunehmen, Unterlagen, Gutachten und eideschworene Zeugenaussagen einzufordern und eine Zustimmung, ohne die keine Stilllegung oder Einschränkung erfolgen darf, nur zu erteilen, wenn die kommunalen Interessen in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung berücksichtigt sind und eine Entschädigung der zur Entlassung kommenden Arbeiter und Angehörten sichergestellt ist, wofür die Entschädigungsbeträge auf den Kohlenbergbau umzulegen sind. Die Deffektivität wie die Bergarbeiter haben Anspruch auf Aufklärung über die Wirtschaftsgebarung des deutschen Bergbaues.

Die Jugend marschiert auf!

Zum erstenmal fand am 10. und 11. Juli in Düsseldorf ein großer freigewerkschaftlicher Jugendtag statt. Aus Rheinland-Westfalen und den benachbarten Gebieten kamen die jungen Mitglieder der freien Gewerkschaften scharenweise zusammen. Schon frühzeitig hatten 7000 Teilnehmer ihr Kommen gemeldet, Geschäftsstelle Bochum unseres Verbandes kam allein in einem Zug von 90 Mann an. Die Straßen von Düsseldorf zeigten deshalb am Samstagnachmittag ein buntes belebtes Bild. Immer neue Scharen strömten aus der Bahnhofshalle. Mit Sang und Klang ging es dann in wohlgeordneten Trupps zu den Quartieren. Aus allen Augen der Teilnehmer aber leuchteten frohe erwartungsvolle Blicke.

Der Aufmarsch der Jugend sollte mancherlei bezwecken. Nach außen sollte er eine wichtige Kundgebung für Jugendschutz und Jugendrecht sein. Dann sollte aber auch jeder einzelne Teilnehmer sehen und erleben, daß allerorts gleichgesinnte Kameraden wirken und schaffen für die freie Gewerkschaftsidee. Zugleich sollte dem anwesenden Bundesvorstand des ADGB ein würdiger Willkommengruß dargebracht werden. Und schließlich verpfaßte die große Ausstellung „Gejolei“ nicht nur einige angenehme Stunden, sondern auch eine nützliche Seite. Die Bedeutung des Jugendtages war also vielseitig.

Eingeleitet wurden die Veranstaltungen abends mit Jugendversammlungen. Die Vorstehenden einzelner Verbände sprachen dabei zur Jugend. Für uns als Bergarbeiter mußte dies unterbleiben, weil unsere Jungkameraden zu spät eintrafen. Mit dem Eintritt der Dunkelheit versammelten sich dann alle Teilnehmer zu einem großen Fackelzug. Es war ein imposantes Bild. Ueber eine Stunde währte der Aufmarsch der Jugend. In würdevollem Marschschritt und mit trübem kampfesfreudigem Gesang zogen die Tausende dahin, von vielen Augen verfolgt und bewundert. Es war ein hymnolischer Akt, inmitten den prunkhaften Straßen der Großstadt und dem spießbürgerlichen Treiben eine Masse junger Arbeiter aufmarschieren zu sehen. Mit uns zieht die neue Zeit! Diese Gewißheit mußte jeder haben, der mitmarschierte und die augenfälligen Merkmale bürgerlicher Kultur am Abend in der Großstadt sehen konnte. Wie die vielen Fackeln in dunkler Nacht aufleuchteten, so wird auch die Sehnsucht nach Freiheit und Menschenrecht in jeder einzelnen Arbeiterbrust siegesgewiß weiter brennen. Das war der Eindruck, der jedem Teilnehmer am Fackelzug lebendig wurde.

Nach einem mehr als zweistündigen Marsch löste sich der Zug auf den Weien am Rheinufer auf. Alte, ergraute Kämpfer, Knoll und Graßmann vom Vorstand des ADGB sprachen zur Jugend. Spät, sehr spät ging es dann in die Quartiere.

Der nächste Morgen sieht die Jugend im „Planetarium“ der Ausstellung versammelt. Die Führer des ADGB, und der ein-

Besonders scharf tritt die einseitige Verfolgung privatwirtschaftlicher Interessen in der Stilllegung des größten Teiles des Eisenbergbaues in der Erscheinung.

Der durch den verfallenen Vertrag geschaffene Zustand, monoton der deutschen Eisenindustrie drei Viertel der Erzfazis verloren gingen, hätte bei Berücksichtigung der öffentlichen und Arbeiterinteressen zu einer intensiveren Erschließung und Ausnutzung der verbliebenen Erzlagerstätten führen müssen. Statt dessen ist das für die Erwerbsfrage Deutschlands wichtigste Gebiet der Lohn, der Still, Oberhellens und des Siegerlandes fast vollständig zum Erliegen gebracht worden.

Die Generalversammlung fordert von der Reichsregierung und den Landesregierungen beschleunigte Hebung dieses Notstandes. Sie hält neben Maßnahmen allgemeiner Art und einer besonderen Fürsorge für die Arbeiter dieser Gebiete insbesondere die beschleunigte Durchführung der Lohnanpassung, die Ermäßigung der Eisenbahntarife und eventuell Zwangsmaßnahmen gegenüber der Güterindustrie bezüglich der Abnahme der Erze für dringend erforderlich.

II.

Zur Erhaltung der Leistungsmöglichkeit der Bergarbeiter ist eine Abkehr von der bisher unzureichenden Lohnentwicklung dringend notwendig. Eine Abschärfung und damit Aufschließung des inneren Marktes ist ohne Erhöhung der Kaufkraft der Lohn- und Gehaltsempfänger nicht zu erreichen. Die Generalversammlung fordert daher die Kameraden auf, mit aller Energie und Ausdauer dem Kampf um die Verbesserung der Löhne Nachdruck zu geben.

III.

Die Generalversammlung erblickt in der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens den Anfang einer erlebenswerten internationalen Regelung der Arbeitszeit und erwartet gleichzeitig von der Reichsregierung die alsbaldige Vorlage eines allgemeinen Arbeitszeitgesetzes, in dem auch die Schichtarbeit der unter Tage beschäftigten Bergarbeiter eine entsprechende Regelung erfährt. Wir verweisen dazu auf die wiederholten Beschlüsse unseres Verbandes, die zunächst auf die Siebenstundenschicht im Bergbau unter Tage abzielen.

IV.

Die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bergbau liegt auf dem Wege der Demokratisierung der Wirtschaft im Sinne der gewerkschaftlichen Grundforderungen. Danach sind eine Reihe einseitiger Nachbepfugnisse der Arbeitgeber durch Vertrag beseitigt worden. Im Interesse der im Bergbau beschäftigten Arbeitnehmer liegt es daher, daß die Tarifverträge weiter entwickelt und vervollkommen werden. Die Generalversammlung hält es für erforderlich, daß eine weitere und günstigere Zusammenfassung der bestehenden Revier- und Einzeltarife zu größeren Gebietsstarifen, eventuell zu Reichstarifen, erfolgt. Die Erringung dieses Zieles hat aber eine Stärkung des Verbandes zur Voraussetzung, die sich die Arbeitskammeraden des Bergbaues dringend angelegen sein lassen sollen. Die Generalversammlung fordert daher die Kameraden in den Bergbaurevieren auf, mit allen Kräften für diese Ziele einzustehen.

Zur Unfallversicherung

ist noch folgende einstimmig angenommene Entschließung nachzutragen:

Durch die am 12. Mai 1925 erlassene Verordnung des Reichsarbeitsministers, wonach auf Grund des § 547 der Reichsversicherungsordnung eine Anzahl gewerblicher Berufskrankheiten der Unfallversicherung unterstellt sind, sind Berufskrankheiten des Bergbaues fast vollständig übergegangen worden. Nur die auf dem Aussterbeetat stehende Wurmkrankheit wurde übernommen. Dagegen sind Miltagnus (Mugenzittern) und Pneumonofoioie (Lungenversteinerung) unberücksichtigt geblieben. Das Mugenzittern ist noch weit verbreitet und behindert eine große Anzahl Arbeiter in ihrer vollen Erwerbsfähigkeit. Geradezu katastrophalen Charakter nimmt jedoch die Pneumonofoioie an. Aufsehen erregende Vorwürfe über Umfang und Gefahren dieser Krankheit hat Prof. Böhm (Bochum) angestellt und veröffentlicht. Danach litten von 71 im Krankenhaus aufgenommenen Kohlenbauern mit mehr als zehnjähriger Berufstätigkeit 23, also 32 Prozent, an Lungenverdichtung. Weit schlimmer noch stand es bei den Steinhauern. Von 49 im Krankenhaus unterzuchten Steinhauern mit mehr als zehnjähriger Berufstätigkeit boten 33, also 67 Prozent, im Röntgenbild Zeichen starker Lungenverdichtung. 29 davon oder 59 Prozent waren direkt krank.

Diese erschreckenden Zahlen geben der 25. Generalversammlung des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands Veranlassung, vom Arbeitsminister zu fordern, daß beide genannten Krankheiten als Berufskrankheiten des Bergbaues unter die Verordnung vom 12. Mai 1925 gestellt werden und somit der Unfallgesetzgebung unterliegen.

zeln Verbände bzw. deren Vertreter sollten zur Jugend sprechen und die Forderung nach Jugendschutz und Jugendrecht begründen. Für unseren Verband sprach Kamerad Martini. Er wies auf die gesundheitliche Not der arbeitenden Jugend hin und forderte Abhilfe. (Wir bringen diese Ausführungen in einem weiteren Artikel. D. Red.) Zu einem feierlichen Höhepunkt wurde die Kundgebung, als Tarnow vom Holzarbeiterverband am Schluß von den Versammelten ein heiliges Gelübnis forderte, fest und unerschütterlich bei den freien Gewerkschaften zu stehen. Ein vielstimmiger Chor der Jugend bekräftigte das. Mit einem spontanen Gesang der Internationale endete die Feier, nachdem der Bezirkssekretär des ADGB für Rheinland-Westfalen der Lüdenheimer Jugend in Anerkennung rühriger Arbeit einen Wimpel gestiftet hatte. Der Nachmittag war dem Besuch der „Gejolei“ gewidmet.

Kurze Worte können nicht all das Erlebte schildern und veranschaulichen. Viele ältere Kameraden schauten mit tiefer Rührung auf die Jugend als die neuen Bannerträger des sozialistischen Gedankens. Siegesgewißheit und Zukunftshoffnung empfand jeder, der den Jugendtag sehen und erleben durfte.

Was haben wir daraus zu lernen? Der Aufmarsch der Jugend kommt nicht von ungefähr. In den einzelnen Orten und Revieren hat es langer, schwerer Kleinarbeit bedurft, um die jungen Kameraden zu gewinnen und zu begeistern. Aber der mühseligen Arbeit blieb der Erfolg nicht verjagt. Die Jugend marschiert! Sorgen wir darum auch dafür, daß in dem großen Massenheer nicht die verantwortungs- und zielbewußten Bannerträger unserer Sache fehlen. Kameraden, leistet Jugendarbeit!

**

Ein Aufruf des ADGB an die Jugend.

Die deutschen Gewerkschaften können auf eine Geschichte von nahezu acht Jahrzehnten zurückblicken. Aber kaum sind 40 Jahre verfloßen, seit die Gewerkschaften aus unscheinbaren, kaum beachteten örtlichen Organisationen zu den mächtigen Zentralverbänden wurden, die in allen Städten und Gemeinden jetzt einen großen Teil der gesamten Arbeiterchaft in ihren Reihen vereinen. Die besten und weitblickendsten Elemente der deutschen Arbeiterchaft sind in den Gewerkschaften zusammengeschlossen. Männer und Frauen, die nicht nur ihrem eigenen Vorteil nachgehen, sind im Bunde mit ihren Kameraden — Einer für alle, alle für einen! —, die sich und den kommenden Geschlechtern ein freies, nach außen gesichertes, in großen Kräften sittlicher und geistiger Kultur erschlossenes Leben erkämpfen wollen. Tief erlebte Solidarität unter den Arbeitsbrüdern und -schwwestern ist die sittliche Macht, der die Gewerkschaftsbewegung ihren Aufschwung verdankt. Generationen von Arbeitern und Arbeiterinnen

haben, mitgerissen von diesem Geist opferwilliger Kameradschaft, begeistert von der großen Idee einer Wirtschaft, die von dem Grundgedanken der Solidarität mit allen in ihr Tätigen beherrscht sein soll, unter harten Entbehrungen und schweren Kämpfen ihre ganze Kraft eingeseht für einen großen Gedanken. Niemand wußte, ob diese Gedanken einmal Wirklichkeit werden würden. Die herrschenden Gewalten, die Gesamtheit der Unternehmer, der Staat, die Kirche, alle waren verbündet gegen den Aufstand der Armen und Entertiten, der im vergangenen Jahrhundert begann. Feinde ringsum und keine Helfer, angewiesen auf die eigene Kraft und den leidenschaftlichen Glauben an die Zukunft, in der auch der Arbeiter Mensch sein darf, frei von den drückenden Sorgen des Alltags, heimatsberechtig in seinem Lande, dessen gewiß, daß nicht schon der nächste Tag ihn und die Seinen mittellos der äußersten Not überantworten wird. Dieser unbeirrbar Glaube der vergangenen Generationen hat den Weg ins Freie gebahnt. Im Vergleich zu der Zeit, in der das Deutsche Reich gegründet wurde, ist ein gewaltiger Wandel in den Beziehungen von Kapital und Arbeit eingetreten. Die Kleinrentenwirtschaft der Unternehmer im Betriebe ist gebrochen, ihre Vorherrschaft in Staat und Betrieb ist gebrochen. Die Organisation der Arbeit, die in den Gewerkschaften entstanden ist, hat in jahren, jahrzehntelangen Angriffen den übermächtigen Gegner auf vielen Gebieten in die Defensive gedrängt. Es kann niemand mehr mit Ernst bezweifeln, daß die Zeit vorüber ist, in der das Kapital allein den unbefristeten Anspruch erheben konnte, die Wirtschaft zu organisieren. Die Arbeit und ihre Vertreter, die Gewerkschaften, treten im ganzen Bereich der Wirtschaft mit dem Anspruch auf, gleichberechtigt an den Fragen der Wirtschaftspolitik wie der Wirtschaftsführung mitzuwirken.

Der große Kampf um die Demokratisierung der Wirtschaft ist eingeleitet, aber noch lange nicht abgeschlossen. Er bedarf zu seiner erfolgreichen Durchführung des gleichen leidenschaftlichen, opferbereiten Willens, wie er die ältere Generation besaß. Das junge Geschlecht muß das begonnene Werk der im Dienst der Bewegung ergrauten Männer und Frauen fortsetzen und vollenden. An euch, an die Gewerkschaftsjugend überall in Deutschland wendet sich der Bundesausschuß, an euch als die Bannerträger der Zukunft als die Erben des von Vätern ererbten Besizes. Seid euch der großen, durch seine ruhmvolle Kampftradition, durch die Treue und den Opfermut von Millionen Arbeitern geheiligten Aufgabe bewußt, deren Durchführung eurem Geist, eurem Willen anvertraut ist! Behauptet euch, wie die alten Kämpfer es getan, jedem Widerstand zum Trotz! Seht allen, die dem großen Gedanken der gewerkschaftlichen Solidarität noch fremd sind, ein leuchtendes Vorbild kameradschaftlicher Treue und zielbewußter Kraft! Dann kann und muß mit euch, den Jungen, die ihr noch in der Blütezeit des Lebens steht, eine neue Epoche des Aufschwungs beginnen! Dann wird die Zeit anbrechen, in der ihr erntet auf dem Boden, den die alte Generation bereitet und eurer besonnenen Pflege anvertraut hat: jene echte Freiheit des Einzelnen, die allein durch die Intelligenz der Gemeinschaft, durch das Wohl des Volkes begrenzt wird, jene echte Volksgemeinschaft, in der jeder Einzelne sich als dienendes Glied dem Ganzen einordnet.

Kameraden, agitiert für den Verband

Fragen der Arbeiterversicherung.

Vorstandsitzung der Reichsknappschafft

am 14. Juli in Düsseldorf.

Nach den §§ 219, 220 und 222 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit dem § 25 des neuen Reichsknappschafftsgesetzes muß im Falle der Erkrankung einem Versicherten, der außerhalb eines Ortes wohnt, auf den sich das Vertragsverhältnis der Bezirksknappschafft nicht erstreckt, sowie einem Versicherten, der während eines vorübergehenden Aufenthaltes an einem solchen Orte erkrankt, auf Erfordern seiner Klasse die allgemeine Ortskrankenkasse die ihm üblichen Leistungen gewähren. Liegt jedoch ein solcher Ort im Bezirke einer anderen Bezirksknappschafftstrankenkasse und besteht für diesen Bezirk ein Vertragsverhältnis zwischen der anderen Bezirkskrankenkasse mit Ärzten und Apothekern, so muß in den vorhin erwähnten Fällen die andere Knappschafftstrankenkasse vor der Allgemeinen Ortskrankenkasse eintreten. Während in den Fällen, in denen die Ortskrankenkasse eintritt, die Knappschafftstrankenkasse, welcher der Versicherte als Mitglied angehört, selbstverständlich die entstandenen Kosten erheben muß, erziehen es als unzulässig, daß auch die verschiedenen Bezirksknappschafftstrankenkassen einander die Kosten erheben sollen. In Anbetracht dessen, daß die verschiedenen Knappschafftstrankenkassen eigentlich nur Verwaltungsstellen der Reichsknappschafft sind, beschloß der Vorstand, daß von einer gegenseitigen Verrechnung der Kosten Abstand zu nehmen ist. Dies gilt sowohl für die Kosten für geleistete Sach- als auch Barleistungen.

Um zu verhindern, daß einzelne Bezirksknappschaffen übermäßig durch Rentenleistungen belastet werden, die bei ihnen nicht verdient worden sind, beschloß der Vorstand, daß auch bei Neuzulassungen von Pensionen die Lasten für Dienstjahre, die in elbisch-thüringischen Knappschafftvereinen erworben sind und die die Reichsknappschafft anrechnet, auf die Gemeinlast übernommen werden. Nachdem ein erneuter Vorstoß hinsichtlich der Anerkennung von Dienstjahren beim früheren Meinerzhägener Knappschafftverein gemacht wurde und der Vorstand der Brüder Knappschafft einstimmig beschloß, diesem Verlangen stattzugeben, ließen die Bezirksvertreter auch im Vorstand der Reichsknappschafft die Bedenken gegen die Anrechnung fallen. Es wurde beschlossen, den jetzt aktiven Mitgliedern sowie den gegenwärtig vorhandenen Pensionsempfängern die früher erworbenen Dienstjahre bei dem Meinerzhägener Knappschafftverein anzurechnen.

Der Beschluß des Vorstandes der Ruhrknappschafft, nach welchem krankiernden Mitgliedern, die nach Ablauf der 26. Woche noch arbeitsunfähig sind und bei denen jedoch bis dahin nicht entschieden worden ist, ob sie berufsunfähig sind, das Krankengeld auch über die 26. Woche hinaus gezahlt und später auf die Knappschafftspension angerechnet wird, fand die Zustimmung des Vorstandes mit der Maßgabe, daß diese Regelung für die gesamte Reichsknappschafft zu gelten hat.

Die reichsgerichtliche Invalidentrente wird Versicherten bekanntlich auch ohne Nachweis der Invalidentät durch ärztliche Zeugnisse dann gewährt, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit erfüllt haben. Eine ausdrückliche Bestimmung, die den Witwen von verstorbenen Mitgliedern der Invalidentversicherung bei Vollendung des 65. Lebensjahres ebenfalls die Witwenrente zuerkennt, besteht nicht. Der Vorstand beschloß jedoch, daß auch den Witwen bei Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Nachweis der Invalidentät die Witwenrente zu gewähren ist.

Im Artikel 16 Biffer 3 der Uebergangsvorschriften zur Novelle des Reichsknappschafftsgesetzes wird bestimmt, daß in schwebenden Fällen Rentenansprüche nach den Vorschriften des neuen Gesetzes zu gewähren sind. Aus dieser Bestimmung geht nicht eindeutig genug hervor, daß auch für Zeiten vor dem 1. Juli 1926

in solchen Fällen die Leistungen nach dem jetzigen oder dem dem früheren Reichsknappschafftsgesetz zu gewähren sind. Der Vorstand entschied, daß bis zum 1. Juli 1926 die Ansprüche nach dem alten Gesetz und erst für die Zeit nach dem 1. Juli 1926 nach dem neuen Gesetz gewährt werden. Nach dieser Auslegung wird z. B. ein Berechtigter, der ab März 1926 krank gefeiert hat und einen Antrag auf Gewährung der Pension wegen Berufsunfähigkeit stellte, für die Monate März, April, Mai, Juni sowohl das Krankengeld als auch die Pension beziehen können, wenn die Berufsunfähigkeit vom Beginn der Krankheit an anerkannt würde.

Eine Änderung des Bezirksvertrages der Obersächsischen Knappschafft, die dem Vorstände zur Annahme vorlag, ist genehmigt worden. Desgleichen wurde die Änderung des Bezirksvertrages der Niederrheinischen Knappschafft mit der Maßgabe genehmigt, daß der Urlaub bei den Angestellten der Ruhrknappschafft nicht überschreiten darf.

Die Angelegenheit des Kameraden Wendt aus der Hessisch-Thüringischen Knappschafft, der rechtmäßig in den Vorstand dieser Knappschafft gewählt wurde, jedoch an den Sitzungen nicht teilnehmen konnte, weil die Hessisch-Thüringische Knappschafft behauptete, daß Kamerad Wendt kein Anerkennungsgebührenzahler sei, ist zugunsten Wendts entschieden worden. Die Wähler in der Hessisch-Thüringischen Knappschafft, namentlich die famosen G.D.L. Vertreter, haben demnach ihre böswärtige Absicht nicht durchsetzen können. Mit der Ansetzung des Herrn Rüping als leitenden Beamten bei der Thüringischen Knappschafft konnte der Vorstand sich nicht einverstanden erklären. Abgesehen davon, daß ein Ueberfluß an leitenden Beamten innerhalb der Reichsknappschafft besteht und demzufolge unsere Kameraden Neueinstellungen nicht zumitnehmen können, würden sie im Falle Rüping auch deshalb gegen die Anstellung sein, weil Herr Rüping nur dadurch eine Anstellung bei der Hessisch-Thüringischen Knappschafft sich erschleiden konnte, daß er zu Unrecht in den Vorstand der Hessisch-Thüringischen Knappschafft als Angestelltenvertreter hineinkam und selbst in der Sitzung für die Einsetzung eines leitenden Beamten stimmen konnte.

Dem Arztvertrag, den die Sächsisch-Knappschafft mit den dortigen Ärzten abschloß, mußte der Vorstand die Genehmigung verweigern. Dieser Vertrag fällt nämlich aus dem Rahmen der sonstigen Verträge mit Ärzten völlig heraus und enthält einige bedeutende Bestimmungen, die von den Versichertenvertretern des Vorstandes der Reichsknappschafft nicht hingenommen werden können. Auch die Arztverträge der Halberstädter, der Hessisch-Thüringischen und der Hannoverischen Knappschafft sind zurückgestellt worden, da der alte Vorstand der Reichsknappschafft sich nicht auf so bedeutende Verträge festlegen will, sondern ihre Regelung dem demnächst neu zu wählenden Vorstand überläßt. Der Arztvertrag der Niedersächsischen Knappschafft ist in Anbetracht der besonderen Umstände, die in Niedersachsen vorliegen, für zwei Jahre genehmigt worden. Desgleichen stimmte der Vorstand einigen unwesentlichen Änderungen von Arztverträgen der Süddeutschen Knappschafft zu. Der Reichsarbeitsminister soll von der Reichsknappschafft ersucht werden, eine Anordnung zu erlassen, wonach die Ortskrankenkassen auch ohne besondere Anweisung durch die Bezirkskrankenkassen den außerhalb des Bezirkes wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Knappschafftstrankenkassenmitgliedern die Krankenhilfe zu gewähren haben, wenn diese sich als solche ausweisen können.

Anträge von Werken der Süddeutschen Knappschafft auf Niederzahlung von Verzugszinsen sind vom Vorstand abgelehnt worden. Das gleiche Schicksal ereilte die Anträge der Niedersächsischen Knappschafft auf Verabreichung der Verzugszinsen für den niedersächsischen Bezirk. Die Sächsisch-Knappschafft fragte beim Vorstand der Reichsknappschafft an, was sie bezüglich der Verzugsrückstände, die sie nicht betreiben konnte, tun soll. Ihr wurde vom Vorstand die Antwort erteilt, daß sie pflichtgemäß gegen säumige Werke vorzugehen habe, um die Knappschafft vor Schäden zu bewahren. (Fortsetzung folgt.)

Arbeitschichten und Durchschnittslöhne im preußischen Bergbau.

Aus den Tabellen über die Entwicklung der Durchschnittslöhne und der Arbeitschichten im preußischen Bergbau, die für das I. Quartal 1926 herausgegeben sind, ist keine günstige Wendung für die Bergarbeiter zu erblicken. Die Löhne haben sich fast auf der Höhe des I. Quartals 1925 gehalten. In jenen Bezirken, in Niedersachsen, im Mansfelder und Siegener Erzbergbau und in allen drei Braunkohlenrevieren ist ein Niedergang des Gesamtdurchschnittsverbzinses festzustellen, in den übrigen Bezirken haben sich geringe Steigerungen gezeigt, so daß im allgemeinen von einer Stagnation gesprochen werden kann. Auf der anderen Seite ist aber fest, daß sich die Lebenshaltungskosten auf einer langsam steigenden Ebene nach anwärts bewegen. Eine kurze Uebersicht über die veröffentlichte Tabelle zeigt also mit voller Klarheit, daß es der Kraft unserer Organisation bedarf, um hier einen einigermaßen fruchtbareren Ausgleich zu schaffen.

Ein noch ungenügendes Bild bietet die Tabelle über die verfahrenen Arbeitschichten. Trotzdem sich wieder ein ganz bedeutender Rückgang der Vollarbeiterzahlen zeigt, im Oberbergamtsbezirk Dortmund allein über 30 000, wurden insgesamt über 1 702 780 Ueberzähligen verfahren. Wenn man die Zahl der angelegten Arbeiter und nicht immer die der fiktiven Vollarbeiter zum Vergleich heranziehen würde und mit einer durchschnittlichen Schichtenzahl von 70 im Quartal rechnete, so würde sich ergeben, daß durch diese Ueberzähligenarbeiter weit über 24 000 Arbeiter außer Lohn und Brot gebracht worden sind. Aber selbst wenn man unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich unter den angelegenen Ueberzähligen, auf den Vollarbeiter umgerechnet, immer noch ein Teil sogenannter Notstandsarbeiter befinden, die vorliegende Tabelle zu einem einigermaßen passablen Vergleich heranzieht, so ergibt sich folgendes Bild: Durch die verfahrenen Ueberzähligen wurden, auf den Vollarbeiter umgerechnet, erpart in Ober-sachsen 422, in Niedersachsen 1130, im Oberbergamtsbezirk Dortmund 11 628, am linken Niederrhein 55, im Kattener Revier 777, im Haller Salzbergbau 177 und im Glaußthal 23; im Erzbergbau Mansfeld 23, Siegen 109, Rammelsberg 66; im Braunkohlenbergbau rechts der Elbe 1122, links der Elbe 1242 und im Infschweidinger Gebiet 1018 Arbeiter. Das sind insgesamt 22 649 Arbeiter, die auf den „Genuß“ der Erwerbslosenunterstützung angewiesen waren und die bei einer blühenden Wirtschaftsführung ohne Ueberzähligen im Pro-

duktionsprozeß sich hätten auswirken können. Die Zeitungen der Bergbauindustriellen schimpfen über die „faulen“ Erwerbslosen und geizern gegen die „viel zu hohen“ Unterhaltungsätze. Es wäre deshalb angebracht, den Ruhrbergbauunternehmern vorzurechnen, was allein der Ruhrbergbau durch die Ueberzähligen und die dadurch möglich gewordene Abschiebung von 11 628 Vollarbeitern an Versicherungsbeiträgen für die Pensionskasse und Reichsinvalidenversicherung gekostet hat. Das sind, wenn man für diese beiden Versicherungen einen monatlichen Beitrag von insgesamt 13,20 Mk. pro Kopf annimmt, insgesamt weit mehr als 480 000 Mk. in einem Vierteljahre. Fast eine halbe Million Mark haben also allein die Ruhrbergbauunternehmer an Beiträgen für

Alterspension und Reichsinvalidenversicherung gekostet durch die 877 882 Ueberzähligen auf Kosten von 11 628 erwerbslos gewordenen Kameraden.

Wären unsere Kameraden draußen in den Revieren sich diese Zahlen zu Gemüte führen. Das Geschrei der Unternehmer gegen die „zu hohe Belastung“ durch die soziale Versicherungsfürsorge erhält unter dieser Betrachtung einen ganz besonderen Reiz.

Solange die Arbeiter nicht die naturnotwendigen Konsequenzen aus dem Karneval der kapitalistischen Wirtschaftsführung und gesellschaftlichen „Ordnung“ ziehen, werden uns die Marionettenfiguren dieser Zeit solche Silber zeigen, wie sie sich aus der Betrachtung der untenstehenden Tabellen ergeben.

Arbeitschichten in den preußischen Bergbauzirkeln während des I. Quartals 1926.

Bergrevier	Vollarbeiter		weniger oder mehr als im I. Quartal	Verfahrenen Arbeiterschichten je Vollarbeiter	davon Ueberzähligen insgesamt	Famerdienst je Schicht		auf 1 Vollarbeiter		Versicherungsbeiträge je Schicht	je Vollarbeiter
	I. Quartal 1925	I. Quartal 1926				4. Quartal 1925	I. Quartal 1926	1. Qu. 26	2. Qu. 26		
Steinkohlenbergbau:											
Obersachsen	43 177	44 580	+ 1 403	79,9	309 669	6,9	5,33	5,41	432,—	0,68	54,—
Niedersachsen	27 785	27 074	- 711	79,2	85 915	3,2	5,07	5,05	400,—	0,62	49,—
Oberbergamtsbezirk Dortmund	240 475	309 865	+ 30 610	78,3	87 882	2,8	7,22	7,38	577,—	0,85	67,—
am linken Niederrhein	15 718	15 181	- 537	78,4	36 830	2,4	7,22	7,46	585,—	0,48	38,—
bei Aachen	17 723	18 257	+ 534	79,2	59 083	3,2	6,52	6,61	524,—	0,78	62,—
Salzbergbau:											
Oberbergamtsbezirk Halle	5 593	5 247	- 346	78,6	13 487	2,6	6,01	6,05	475,—	0,60	47,—
Oberbergamtsbezirk Glauchthal	7 192	5 777	- 1 415	79,3	19 247	3,3	6,27	6,27	497,—	0,70	56,—
Erzbergbau:											
Mansfeld (Ruppertsgrün)	9 091	9 211	+ 120	79,2	29 879	3,2	5,16	5,11	405,—	0,65	52,—
Siegen	6 837	5 908	- 929	77,4	8 246	1,4	6,06	5,91	458,—	0,70	54,—
Rammelsberg, Beyer	3 581	3 251	- 330	77,5	4 993	1,5	5,03	5,06	392,—	0,65	50,—
Braunkohlenbergbau:											
Oberbergamtsbezirk Halle:											
rechts der Elbe	19 650	19 291	- 359	80,4	85 809	4,4	6,10	5,63	453,—	0,51	41,—
links der Elbe	28 090	26 306	- 1 784	79,6	94 534	3,6	5,75	6,02	479,—	0,53	42,—
Infschweidinger	14 747	14 724	- 23	81,3	77 386	5,8	7,34	7,26	590,—	0,56	47,—

Durchschnittslöhne der einzelnen Vollarbeitergruppen im I. Quartal 1926.

Bergrevier	Gruppe I: Hauer und Schläger					Gruppe II: Reparaturhauer					Durchschnitt Gruppe I u. II		Gruppe III: Arbeiter über Tage					Gruppe IV und V					Ges. Durchschnitt aller erwachsenen Bergarbeiter			
	Hauer	Schläger	Durchsch. Gr. I	Reparaturhauer	Durchsch. Gr. II	% der Gesamtlohn	% der Gesamtlohn	Hauer	Schläger	Durchsch. Gr. III	Jugendl. unter 16	weibl. Arbeiter	Durchsch. Gr. IV	Durchsch. Gr. V	% der Gesamtlohn											
Steinkohlenbergbau:																										
Obersachsen	16,6	7,51	13,3	5,29	29,9	6,53	12,9	6,63	30,9	4,42	43,8	5,09	72,7	5,66	8,4	6,18	14,6	4,36	23,0	5,04	0,8	1,28	2,5	2,44	98,7	5,51
Niedersachsen	35,9	5,77	6,6	4,56	22,5	5,38	15,8	5,28	12,2	4,43	28,0	4,93	70,5	5,33	8,0	5,15	19,2	4,38	27,2	4,60	0,9	1,26	1,4	2,34	97,7	5,12
Oberbergamtsbezirk Dortmund	43,8	8,35	4,2	7,39	48,0	8,55	11,3	7,28	16,5	5,89	27,7	6,40	73,7	7,09	7,0	7,57	16,1	6,22	23,1	6,64	1,1	2,09	0,1	4,10	98,6	7,44
am linken Niederrhein	42,9	8,38	5,3	7,98	48,2	8,72	13,1	7,38	13,3	5,24	26,4	6,41	74,6	7,90	7,3	7,65	16,2	6,03	23,5	6,54	1,6	2,18	0,3	4,16	98,1	7,56
bei Aachen	43,1	7,60	8,5	6,21	51,6	7,37	10,0	6,63	13,5	5,36	23,5	5,90	75,1	6,90	8,3	6,72	15,3	5,58	23,6	5,98	1,2	1,62	0,1	3,55	98,7	6,67
Salzbergbau:																										
Oberbergamtsbezirk Halle	14,4	7,21	14,4	6,83	26,6	7,02	4,7	6,34	20,3	5,87	25,0	5,96	53,8	6,52	19,2	5,88	26,1	5,34	45,3	5,57	0,3	1,67	0,6	2,97	99,1	6,08
Oberbergamtsbezirk Glauchthal	15,8	7,38	12,2	7,17	28,0	7,40	4,1	6,60	21,6	6,06	28,7	6,16	53,7	6,60	18,5	6,08	27,0	5,53	45,5	5,73	0,4	1,61	0,4	3,20	99,2	6,30
Erzbergbau:																										
Mansfeld (Ruppertsgrün)	30,2	6,08	19,5	4,60	58,7	5,59	3,3	4,26	10,9	4,54	14,2	4,65	72,9	5,40	5,0	5,13	19,7	4,39	24,7	4,54	2,2	2,33	0,2	2,75	97,6	5,18
Siegen	42,3	6,88	1,3	5,88	43,6	6,25	5,3	6,22	13,1	5,75	18,4	5,89	62,0	6,56	10,2	5,80	22,4	5,02	32,6	5,27	3,6	2,25	1,8	2,91	94,6	6,11
Rammelsberg, Beyer	45,8	5,37	1,9	4,73	47,8	5,35	6,1	5,04	8,4	4,88	14,5	4,94	62,3	5,25	11,6	5,31	24,3	4,66	35,9	4,88	1,5	1,97	0,3	2,40	98,2	5,11
Braunkohlenbergbau:																										
Gruppe I																										
rechts der Elbe																										
links der Elbe																										
Infschweidinger																										
Gruppe II																										
rechts der Elbe																										
links der Elbe																										
Infschweidinger																										
Gruppe III																										
rechts der Elbe																										
links der Elbe																										
Infschweidinger																										
Gruppe IV und V																										
rechts der Elbe																										
links der Elbe																										
Infschweidinger																										
Ges. Durchschnitt																										
rechts der Elbe																										
links der Elbe																										
Infschweidinger																										

Aus dem Kreise der Kameraden.

† UNSERE TOTEN †

Zahlstelle Oberwülfchitz. Einen unserer besten Kämpfer, unseren langjährigen Vertrauensmann, den Kameraden Max Döber hat der Tod aus unserer Mitte gerissen. Wir werden seiner immer gedenken! Möge die jüngere Generation sich sein Wirken als Vorbild nehmen!

Zahlstelle Effen-Kolsterhausen. Am 10. Juni verstarb unser treuer Kamerad und Funktionär Franz Starknkat. Die Zahlstelle verliert in ihm eine ihrer besten Streiter.

Was Hufemann alles gesagt haben soll.

Kamerad Hufemann hat kürzlich mit einem Zeitungsmann ein paar Worte über den Kampf der englischen Bergarbeiter gewechselt, aus denen dieser Zeitungsmann einen wahren Brei von Unmöglichkeiten zusammengekocht und der Presse serviert hat. Danach soll Hufemann z. B. gesagt haben: „Von materieller Unterstützung der deutschen Arbeiter kann kaum noch die Rede sein, da die Arbeiter sich schlechthin weigern, von ihrem wenigen Verdienst wenn auch nur minimale Summen abzuführen.“

Solchen Unsinn hat Hufemann natürlich nicht gesagt, sondern ausgeführt, daß die Unterstützung bei der elenden Lage der Bergleute naturgemäß nur gering sein könne. Er hat weiter darauf hingewiesen, daß es überhaupt sehr schwer sei, einen Streik von 1,2 Millionen Menschen auf längere Zeit zu finanzieren.

Dann soll Hufemann gesagt haben, der Kampf der englischen Bergarbeiter werde nur siegreich sein, wenn es gelingt, die Produktion zu fördern, und das wird wiederum abhängig sein, wie es möglich wird, aus der Kohle Del zu produzieren und die ausländischen Märkte, die dieses Produkt notwendig gebrauchen, zu versorgen.

Auch hier liegt der Unsinn auf der Hand. Nicht um Steigerung der Kohlenproduktion handelt es sich in England, sondern um ihre Anpassung an den Absatz. Von der Entwicklung der Delproduktion aus Kohle hängt die Lösung der Bergbaukrise in England ebenso viel und ebenso wenig ab wie in anderen Ländern. Natürlich hat Hufemann auch den oben zitierten Unsinn nicht ausgeprochen. Dann hat er Subventionen zwar als ein ungeeignetes Mittel zur Lösung der Bergbaukrise bezeichnet, sie aber nicht in der Weise mit seiner Auffassung über den englischen Streik in Verbindung gebracht, wie der Ausländer ihn das tun läßt. Wie der Verband und damit Hufemann zu den aufgeworfenen Fragen stehen, ist aus den offiziellen Rundgebungen und Maßnahmen des Verbandes zur Genüge bekannt.

St Hufemann Polizeichef?

Auf einen so überschriebenen Artikel im „Ruhr-Echo“ vom 15. Juli kommen wir noch zurück. Die in dem Artikel erwähnten Ausschlußverfahren gegen vier Mitglieder sind noch nicht erledigt. Weiter sagt aber der Artikel, daß die „Hufemänner und Graf“ Mitglieder ausschließen, weil sie kommunistisch seien. Das ist gelogen, nie ist deshalb ein Mitglied ausgeschlossen worden, sondern nur wegen grober Schädigung des Verbandes, wegen Verstoße gegen Statut und Generalversammlungsbeschlüsse. Weiter heißt es: „Sie bedienen sich dabei Elemente, die längst als politisch korruptierte Betriebsräte bekannt sind, und brauchen sie als Schiedsrichter und Beisitzer.“ Wir wissen nicht, auf welchen Fall hier Bezug genommen wird, aber wer von der RPD als „politisch korruptiert“ bezeichnet wird, kann sehr wohl ein guter Verbandskamerad sein.

Gelogen ist ferner, daß unter Hufemanns Führung Fraktionsbesprechungen stattfanden, in denen fortgesetzt auf der Tagesordnung stehe, wie man am besten die Kommunisten im Verband bekämpfe. Leute wie Graf hätten dort manchmal Mittel und Wege vorgeeschlagen, die in jeder Spitzelabteilung einer Polizeidirektion geläufig seien.

Gegen solche Gemeinheiten brauchen wir unsere Kameraden nicht zu verteidigen, wir stellen nur noch fest, daß Hufemann niemals an „Fraktionsbesprechungen“ teilgenommen hat.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Ber. Magarethe-Sölde nicht unrentabel!

Für diese Grube war Abbruch beantragt worden. Die Schlußverhandlungen unter Leitung des Oberbergamtsdirektors Dr. Weise ergaben, daß dem Antrag nicht beigetreten werden konnte. Aus dem Ergebnis teilen wir vorläufig, vorbehaltlich weiterer Stellungnahme, mit:

Bei der Bewertung des Statuts der Zeche Ber. Magarethe unter und über Tage, insbesondere auch in geblücker Hinsicht, kann den Angaben der Bechenverwaltung in ihrer Stilllegungsanzeige vom 12. Mai d. J. sowie ihren Ausführungen in der Stilllegungsverhandlung am 27. Mai d. J. nicht beigetreten werden, daß eine „andauernde Unrentabilität des Betriebes“ und eine „stark zunehmende Schwere der Verlustwirtschaft“ besteht, daß „die Fortführung des Betriebes bis Anfang April d. J. nur durch künstliche Mittel möglich gewesen sei“ unter „Opferung der letzten Reserven“ und daß „der bisher nur künstlich aufrecht erhaltene Betrieb finanziell Ende März d. J. in sich zusammenbrechen mußte“.

Die Nachprüfung hat demgegenüber vielmehr ergeben, daß die Kohlenrundlage der Zeche Ber. Magarethe gesund und für einen Zeitraum von noch mindestens 15 Jahren ausreichend ist. Für diese Bewertung ist jedoch Voraussetzung, daß die Arbeitnehmererschaft es sich ständig angelegen sein läßt, die Kohlen rein zu fördern. Die entstandenen mäßigen Betriebsverluste sind allein auf die hohen Abschreibungen zurückzuführen. Ferner ist festzustellen worden, daß seit der Marktabstufung im Jahre 1923 Gut haben in Höhe von rund 575000 Mark entstanden und verzinslich angelegt sowie weitere 90000 Mark in Form von Beteiligungen aus dem Betriebe heranzugeworfen worden sind. Endlich kann die zeitgemäße Umgestaltung der Zeche im Rahmen ihres nur mittleren Umfangs mit nicht übermäßig hohen Mitteln zu Ende geführt werden. Auf Grund dieser Ergebnisse der Nachprüfung der Verhältnisse der Zeche kam der Sonderbeauftragte zu dem Schluß, daß weder die Betriebsstilllegung und noch weniger der geplante Betriebsabbruch auf Grund der festgestellten Wirtschaftszahlen gerechtfertigt seien.

Die Wirksamkeit des Gesteinstaubverfahrens

wird in einer Zuschrift des Oberbergamts Dortmund folgendermaßen dargestellt:

Auf der Zeche Preußische Glus bei Minden hat sich am Sonntag, den 6. Juni d. J., gegen 8 Uhr abends eine schwere Schlagwetterexplosion ereignet. Es handelte sich zu dieser Zeit glücklicherweise nur um einen Mann, ein Pumpenwärter, in der Grube. Dieser ist getötet worden.

Die Zeche baut ein Flöz der Wealdenformation. Es ist rund 30 Meter mächtig. Die Grubengasentwicklung ist ziemlich stark. Die Explosion hat sich, obwohl sie an den reichlich vorhandenen Schlagwettergenügen vorhanden, infolge des etwa schon seit zwei Jahren durchgeführten Gesteinstaubverfahrens nicht voll entwickeln können, sondern ist schon nach kurzem Verlauf nach der einen Seite hin durch eine Gesteinstaubspitze, nach der anderen durch den gestreuten Gesteinstaub abgeblüht worden. Trotzdem war ihre Gewalt so groß, daß sie sich über eine Entfernung von über 1300 Meter durch mechanische Zerstörungen bemerkbar gemacht hat. Die Wirkung des Gesteinstaubes war offensichtlich: die Gesteinstaubspitze war vollständig verschunden; von den Brettern der Sperre waren nur noch Spuren in dem der Schlagseite entgegengesetzten Erdenteile zu finden, der auf der Sperre aufgehäufte Staub war weit in die Strecke geweht worden.

Nach der anderen Seite hat sich die Explosion nicht entwickeln können, da hier der abgelagerte Kohlenstaub mit Gesteinstaub in ausreichendem Maße vermischt war. Koksperlen sind hier nicht gefunden worden.

Die Explosion hätte, wenn die Gesteinstaubdübelung nicht vorhanden gewesen wäre, einen wesentlich größeren Umfang annehmen können. Sie hätte dann auf die Abbaubetriebe der ganzen Grube übergreifen und sich hier zu einer Kohlenstaubexplosion von unbeschreiblichem Ausmaß entwickeln können.

Die Unfallgefahr im Bergbau bei Belegung von Arbeitspunkten mit nur einem Manne.

Die Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets schreibt:

Die Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets hat sich mit dieser Frage bereits im Jahre 1923 beschäftigt und dem Preussischen Oberbergamt in Dortmund seinerzeit zu § 342 der Bergpolizeiverordnung folgenden Abänderungsvorschlag unterbreitet:

„Vereinzelt liegende Arbeitspunkte dürfen mit einem Manne in einer Schicht nur dann belegt sein, wenn in Kaufnahme eine andere Person beschäftigt ist. Solche Betriebspunkte müssen in einer Schicht mindestens zweimal durch eine Aufsichtsperson befahren werden.“

Auf eine Anfrage der Arbeitskammer, ob die Aufsichtsbehörde in dieser Frage inzwischen irgendwelche Maßnahmen in Aussicht genommen habe, teilt das Preussische Oberbergamt in Dortmund mit Schreiben vom 10. Juli d. J. folgendes mit:

Betr.: Belegung von Arbeitspunkten mit nur einem Mann.

„In der Anlage erhalten Sie eine Ausfertigung der von uns in der angezogenen Angelegenheit kürzlich ergangenen Rundverfügung an die Bergrevierbeamten unseres Verwaltungsbezirks. Betriebe in steilen Flözen mit Schrägbau, in denen die Gefahr des Absturzes fortfällt, lassen sich vielleicht mißlich behandeln. Hierüber schreiben noch Erwägungen.“

Rundverfügung des Oberbergamts an die sämtlichen Bezirke Bergrevierbeamten des Bezirkes.

„Verschiedene Bezirke sind dazu übergegangen, einzelne Betriebspunkte in der Nachtschicht, zum Teil aber auch in der Tagsschicht planmäßig mit nur einem Manne zu belegen. Dieses Verfahren verstößt zwar nicht gegen bergpolizeiliche Vorschriften (§ 342 Abs. 3 B.B.G.), ist aber unserer Ansicht nach in den steilen Betrieben gefährlich und in den flachen zum mindesten nicht erwünscht. Tatsächlich haben sich auch bereits verschiedene Unfälle ereignet, in denen einzeln arbeitende Leute unter Berge oder Kohlen geraten sind und längere Zeit, zum Teil über eine halbe Schicht, hilflos in ihrer Lage verbleiben mußten.“

Wir werden bei der Neufassung der Bergpolizeiverordnung eine Abänderung der bestehenden Vorschriften vornehmen und weisen Sie an, schon jetzt dafür zu sorgen, daß vereinzelt liegende Arbeitspunkte in steilen Flözen nicht mehr regelmäßig mit nur einer Person belegt werden. Gegen eine Belegung, in der ein Mann im Streib und ein anderer in der Strecke oberhalb oder unterhalb arbeitet, ist selbstverständlich nichts einzuwenden. Ebenso kann zugelassen werden, daß Leute in übereinander liegenden Betriebspunkten vereinzelt arbeiten, wenn sie sich ohne Mühe miteinander verständigen können.

Sie wollen bis 1. Juli d. J. berichten, ob Sie den erstrebten Zweck auf gültliche Weise erreicht haben. Wir werden andernfalls im Notfalle auf dem Wege der bergpolizeilichen Anordnung oder Verordnung vorgehen.

Sie wollen weiter darüber berichten, in welchem Umfange in flachen Betrieben die Einzelbelegung üblich ist.“

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Kohlenäureausbruch auf der Wenceslausgrube in Neurode.

Am 7. Juli in der Mittagschicht erfolgte im Wihelmflöz der dritten Sohle auf der Wenceslausgrube abermals ein Kohlenäureausbruch. Derselbe kostete vier Familienvätern das Leben. Es ist dies seit kurzer Zeit auf diesem Werk der zweite Unfall dieser Art, der Todesopfer forderte. Es muß deshalb die Frage aufgeworfen werden, ob alles geschehen ist, um derartige Unfälle zu verhindern. Die Explosion ereignete sich in einem einfallenden Berge. Auch in unmittelbarer Nähe arbeiteten noch mehrere Kameradschaften. Es ist festzustellen, daß kurz vorher in einer Versammlung bereits von der Verfassung Klage über Nicht-einhaltung der Kohlenäurevorschriften geführt worden ist. Die Untersuchung hat, soweit wir informiert sind, auch ergeben, daß die Einrichtungen der Kohlenäurevorschriften vorhanden gewesen sind. Es ist aber auch weiter festgestellt worden, daß die Schießvorschriften nicht eingehalten wurden. Der verhängnisvolle Schuß, welcher die Explosion auslöste, kann nur aus unmittelbarer Nähe abgegeben worden sein. Es ist also unmöglich, daß der Schuß von der Schießstation abgetan worden ist und daß alle Kameradschaften aus dem Arbeitsfeld zurückgezogen waren. Wäre letzteres der Fall, dann wären die Todesopfer nicht zu beklagen. Wäre der Ausbruch stärker gewesen, dann dürfte unabweisbar die Zahl der Opfer bedeutend größer gewesen sein. Nur dem Umstand, daß der Kohlenäureausbruch kein allzu großer war, ist es zu verdanken, daß nicht mehr als 20 Arbeiter auf der Strecke blieben. Die Schuldfrage muß deshalb genau untersucht werden. Es genügt nicht, daß die Behörde Vorschriften erläßt, es genügt weiter nicht, daß die Direktion diese Vorschriften zum Ausbruch bringt, sondern es muß dafür gesorgt werden, daß sie auch durchgeführt werden. Es ist unmöglich, daß die Betriebsleitung bei der Durchführung der Vorschriften ihre Pflicht getan hat. Es mußte der Aufsicht längst aufgefallen sein, daß die Schießvorschriften nicht innegehalten werden. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß nur Aufsichtsberechtigter sind, in Kohlenäurefeldern zu schießen. Die Schießarbeiten sollen im allgemeinen auch nur während der Protpause und zum Schichtwechsel getan werden. Es ist auffallend, daß der abgegebene Schuß in der Zwischenzeit abgetan wurde. Die Vermutung dürfte sehr nahe liegen, daß der Schuß von einem Belegungsmitgliede abgetan wurde, ohne die Kameradschaften aus dem Kohlenäurefeld zurückzuziehen. Die Arbeiter dürfte nur insoweit ein Wortwurf treffen, daß sie die Gefahr nicht genügend erkannt haben. Es ist begreiflich, daß bei dem heutigen Stand der Förderung nicht nur die Arbeiter, sondern auch die unteren Beamten jede Vorsichtsmaßregel außer Acht lassen. Das Leben und die Gesundheit der Arbeiter muß uns aber höher stehen, und deshalb fordern wir auch hier einen besseren Schutz gegen die Gefahr der Kohlenäure.

Verlagenswert ist auch, daß der Bergbehörde die Befragungen so weit beschränkt worden sind, daß sie die Ueberflucht über die Verhältnisse vollständig verliert.

Wir erwarten von der Behörde eine strenge Untersuchung des Falles, wir erwarten aber auch weiter vom Ministerium für Handel und Gewerbe, daß es dafür Sorge trägt, daß solche gefährdete Betriebspunkte von der Bergbehörde in kürzeren Zeitabständen kontrolliert werden können.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Glänzende Braunkohlegeschäfte.

Die Rheinische L.-G. für Braunkohlenbergbau und Brikkelfabrikation in Köln veröffentlichte kürzlich ihren Geschäftsbericht. Die Gesellschaft hatte vor dem Kriege ein Aktienkapital von 32 Millionen Mark, heute 60 Mill. Mk. Stamm- und 7,2 Mill. Mk. Vorzugsaktien. Der Ueberschuß aus Kohle, Brikketts und Teer betrug im letzten Jahre 18,19 Mill. Mk. gegen 15,76 im Vorjahre. Die Generaluntkosten sind nur geringfügig, von 1,93 auf 2,06 Mill. erhöht. Nach Abzug der Steuern, Versicherungen und Abschreibungen (erhöht von 3,28 auf 3,81 Mill.) bleibt ein Reingewinn von 7,43 Mill. (im Vorjahr 6,77 Mill.), der eine Dividende von 10 gegen 9 Prozent im Vorjahr ermöglicht.

Die Bilanz ist außerordentlich günstig. Am deutlichsten kommt das in der Verneuerung der Mantguthaben zum Ausdruck, die mit 10,73 gegen 5,41 Mill. Mk. im Vorjahr verdoppelt und gegen 2,26 Mill. in der Goldbilanz bewerteter wird. Das aufgenommene Darlehen von 5 Mill. Mk. wird durch die Zugänge in den Anlagen reichlich aufgewogen. In den dauernden Beteiligungen, die mit 35,72 Mill. unverändert geblieben sind, stehen durch die rapide Aufwärtsentwicklung der Börsenkurse natürlich große stille Reserven. Die starken baulichen Erweiterungen des vergangenen Jahres kommen in der Generalbilanz des Braunkohlenkonzerns noch weniger zum Ausdruck als in den Spezialbilanzen der Tochtergesellschaften. Bei der Weislagrube ist der Gebäudewert mit 0,72 Mill. mehr als verdreifacht, der Maschinenwert mit 1,66 Mill. fast verfünffacht. Die Finanzierung der Erweiterungen erfolgte ausschließlich durch die Muttergesellschaft, wie sich aus der Erhöhung der Verpflichtungen an diese von 0,23 auf 1,86 Mill. ergibt. Von großer Bedeutung war die Fertigstellung des Kraftwerks Fortuna II der Rheinischen Elektrizitätswerke im Braunkohlenrevier L.-G., mit 12,8 Mill. Aktienkapital, die größte Tochtergesellschaft des Konzerns. Ihr Stromnetz ist in allen Monaten gegen das Vorjahr erhöht und mit 24 gegen 173 Mill. Kilowattstunden um 24 Prozent gesteigert.

Der Absatz, durch den Ausbau der Kraftwerke allerdings vom Industrieabfall unabhängiger gemacht, zeigt neue Höchstziffern auf, nachdem das Vorjahr schon die höchsten Ziffern seit Bestehen der Gesellschaft gebracht hatte. Noch günstiger sind die Förder- und Brikkettfertigungsziffern. Letztere erhöhte sich um 9,01 bzw. 11,29 Proz.; die Absatzziffern für Kohle und Brikketts stiegen um 0,58 und 6,32 Prozent. Nur der Tonabsatz (Clarenberg L.-G. für Kohlen- und Tonindustrie) blieb durch die schlechte Baumarktlage um 42,4 Prozent zurück, ist aber finanziell ohne größere Bedeutung.

Die Arbeitszeit wurde im vorigen Jahre verkürzt. Der Bericht sagt darüber: „Im Beginn des Geschäftsjahres gingen wir von der 12-Stundenschicht mit 10stündiger Arbeitszeit zur 10-Stundenschicht mit 9stündiger Arbeitszeit über. Infolge der fortschreitenden Mechanisierung unserer Anlagen, aber auch infolge des guten Willens unserer Belegschaft und ihres verständnisvollen Eingehens auf diese Umgestaltung haben Betriebsführung und Wirtschaftlichkeit dadurch keinen Schaden gelitten.“

Die Lohnerhöhung um 8 Prozent kommt in dem Bericht schlechter fort, trotzdem das Ergebnis der Betriebe zeigt, daß der Lohn noch höher und die Arbeitszeit noch kürzer hätte sein können, ohne den Betrieb unrentabel zu machen. Im Laufe des Jahres für die Mitglieder des Aufsichtsrats werden 326 000 statt 273 000 Mk. im Vorjahr gezahlt. Aus dem Reingewinn wird eine Dividende von 10 Prozent gezahlt.

Bücher und Schriften.

Im Lande der billigsten Kohle.

Im schmucken Umschlag, 156 Seiten stark, ist im Verbandsverlag der Bericht unserer Kameraden Hufemann und Dr. Berger über die Amerikareise erschienen. Es handelt sich allerdings weniger um einen Bericht über die Fahrt, als vielmehr um die Bearbeitung des gesammelten Materials und Verarbeitung der auf der Reise gewonnenen Eindrücke. Wir zeigen heute nur kurz das Erscheinen des Buches an, das an unsere Mitglieder für 1,50 Mk. abgegeben wird. Eine ausführliche Würdigung des interessanten Inhalts behalten wir uns für die nächste Nummer vor. Wir weisen heute nur darauf hin, daß das mit einer Reihe von Abbildungen und statistischen Tabellen versehene Buch eine Fülle interessanter Materialien über amerikanische Bergbauverhältnisse enthält. Die geologischen und wirtschaftlichen Grundlagen des amerikanischen Bergbaues werden geschildert: Vorkommen, Produktion, Verhältnisse, Betriebsgrößen usw. Die Bergbautechnik erfährt interessante Darstellungen mit Abbildungen von Maschinen aller Art. Lohn, Lebenshaltung und Arbeitszeit der Bergleute werden mit Abbildungen von Wohnhäusern, Zelten und Behelfsbauten für Streikende geschildert. Der amerikanische Verband erfährt eingehende Darstellung. Weiter werden dargestellt: Sozialpolitik, Preise, Selbstkosten, Entwicklungstendenzen des amerikanischen Bergbaues und zum Schluß werden wirtschaftliche, technische und gewerkschaftliche Lehren aus dem Dargestellten gezogen.

Wir empfehlen jedem Kameraden, der 1,50 Mk. für ein gutes Buch ausgeben kann, den Bezug durch seine Zahlstelle.

Berichtigungen.

In Nr. 28 hat sich in den Leitartikel: „Ein Programm“ in den Zahlen auf der ersten Spalte ein Fehler eingeschlichen. Die Erwerbslosenziffer Mitte Juni betrug nicht 1400 000, sondern 1 744 539.

Im ersten Teil des Berichts über die Generalversammlung ist an einer Stelle im Vortrag Vorgeschulzes von 30 Invaliden die Rede. Hier muß es 30 000 heißen.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 30. Woche (vom 18. bis 24. Juli) fällig. Wir bitten die Kameraden, um pünktliche Zahlung der Beiträge beizugehen.

Folgende Mitglieder werden auf Grund des § 6 des Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlungen in Gießen und Dresden aus unserer Organisation ausgeschlossen: Heinrich Schneidewitz (S.-Nr. 1 276 968), Zahlstelle Gelsenkirchen III; Johann Störmer (S.-Nr. 1 416 306), Otto Wittke (S.-Nr. 1 416 308) und Friedrich Wille (S.-Nr. 1 378 418), Zahlstelle Horstmar.

Adressenveränderungen.

Stodum. Der Kassierer Karl Sommer wohnt Salingerstraße.

Bücherrevision.

Stodum. Vom 1. bis 15. August. Die Mitglieder werden gebeten, die Mitgliedsbücher bereit zu halten.

Schluß des redaktionellen Teils.

Die Firma Georg Brinz, G. m. b. H., Nürnberg 303, mechanische Webereien - Ausrüstung - Jäbrikation - Vertrieb, versendet gegen Nachnahme zu den denkbar billigsten Preisen Baumwollwaren und Kleiderstoffe aus reinen, echten und edlen Woll- und Baumwollgarnen. Ein Beweis der vollen Zufriedenheit der Konsumenten wird dadurch erbracht, daß sich die über ganz Deutschland ausgedehnte Kundenschaft der Firma Georg Brinz G. m. b. H., Nürnberg, täglich vergrößert. Wir verweisen auf das heftige Inserat in unserer Zeitung.

